

hochschule ost

politisch-
akademisches
journal aus
ostdeutschland

Frankfurt a.M./Leipzig Juli 1995
4. Jahrgang
ISSN 0944-7989

special



Thomas Neie



Synopse
hochschulrechtlicher
Regelungen
in Ostdeutschland

hochschule ost

politisch-
akademisches
journal aus
ostdeutschland

Juli 95

Thomas Neie

Synopse hochschulrechtlicher Regelungen in Ostdeutschland

Herausgegeben
von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
und dem Arbeitskreis Hochschulpolitische Öffentlichkeit beim StuRa
der Universität Leipzig

Frankfurt a.M. / Leipzig 1995

INHALT

<i>Gerd Köhler</i> : Innovation durch Partizipation. Anmerkungen zur Diskussion über die Novellierung der Hochschulgesetze von Bund und Ländern	7
<i>Thomas Neie</i> : Vorbemerkungen zur Synopse	12

Synopse

1 Datum und Quelle	14
2 Aufgaben der Hochschulen	14
2.1. Leitprinzipien/ allgemein	14
2.2. Weiterbildung/ Umschulung	16
2.3. Gleichberechtigung	18
2.a) Forschung an Fachhochschulen	18
3. Zusammenwirken der Hochschulen	18
4. Hochschulstrukturkommission	20
5. Ziele des Studiums	20
6. Forschungsstudium	20
7. Studienreform	22
8. Lehrberichte	22
9. Hochschulzugang	22
10. Hochschulzugang für Berufstätige	24
11. Exmatrikulation	26
12. Regelstudienzeit	26
13. Verlängerung der Regelstudienzeit	28
14. Studienfachwechsel	28
15. Studienordnung	28
16. Prüfungen	30
17. Freischuß	32
18. Baccalaureus	34
19. Promotion	34
19.a) Promotionsstipendium	36
20. Aufgaben der Forschung	36
21. Veröffentlichung der Forschungsergebnisse	36
22. Forschungsberichte	38
23. Berufung der Professoren	38
23.1. Überprüfung der Stelle	38
23.2. Berufungskommission	38
23.3. Verfahren	40
24. außerplanmäßige Professoren	40
25. Regelung der Dienstaufgaben	42

26. Dienstrechtliche Stellung der Professoren	42
27. Aufsicht	44
28. Öffentlichkeit	44
29. Studentenschaft	44
30. Aufgaben der Studentenschaft	46
31. Aufbau der Studentenschaft	46
32. Organe der Studentenschaft	46
33. Landessprecherrat	48
34. Finanzen der Studentenschaft	48
35. besondere Rechte der Studierenden	50
36. Organisatorische Grundeinheit der HS	50
37. Zusammensetzung des Fachbereichsrates/ Wahl	50
38. Kommissionen des Fachbereichsrates/ Fakultät	52
39. Fachbereichssprecher/ Dekan	54
40. Studiendekan	54
41. Zusammensetzung Konzil/ Wahl	56
42. Aufgaben des Konzils	56
43. Einberufung des Konzils	58
44. Zusammensetzung des Senats	58
45. Einberufung des Senats	58
46. Kommissionen des Senats	60
47. Gruppenveto/ Sondervoten	60
48. Leitung der Hochschule	62
49. Aufgaben des Kuratoriums	64
50. Zusammensetzung des Kuratoriums	66
51. Gleichstellungsbeauftragte	66
52. Ausländerbeauftragter	70
53. Behindertenbeauftragter	70
54. Umweltbeauftragter	72
55. Zentrale Einrichtungen	72
56. Globalhaushalt	72
57. Gebühren für weitere Studien	74
58. sonstige Gebühren/ Gebührenfreiheit	74
60. Übergangsvorschriften	76
61. Besonderheiten	76
<i>Übergangsbestimmungen für das Personal</i>	
62. Eignungsfeststellung	78
63. mitgliedschaftliche Stellung/ Beschränkung von Rechten	80
64. Übernahme in neue Personalkategorie	82
65. Verbleib in alter Personalkategorie	84
66. Umwandlung unbefristeter in befristete Arbeitsverhältnisse	84
67. Rechte der Professoren im Ruhestand	84
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	88

hochschule ost: Herausgegeben im Auftrag des Arbeitskreises Hochschulpolitische Öffentlichkeit beim StuRa der Universität Leipzig von Peer Pasternack
Redaktion: Sonja Brentjes, André Debüser, Frank Geißler, Monika Gibas, Matthias Middell, Peer Pasternack, Georg Schuppener, Dirk Siebert

Redaktionsanschrift: Universität Leipzig, PF 920, 04009 Leipzig, Hausanschrift: Augustusplatz 11, 04109 Leipzig, Tel. (0171) 614 61 64, (0341) 97 37 850, Fax (0341) 97 37 859. E-Mail: hso @ stura.uni-leipzig.d400.de

hso erscheint vierteljährlich. Der Jahrgang orientiert sich am Semesterablauf und läuft jeweils von September bis August.

Schutzgebühren: Einzelheft DM 25,-. Jahresabonnement (4 Ausgaben) DM 98,-. PrivatabonnentInnen DM 39,-. Nichtverdienende DM 28,- (Abo-Gebühren incl. DM 10,- Versandkosten).

Kto.: 45 37 343, Bayerische Vereinsbank Leipzig, BLZ 860 200 86.

Die Artikel geben selbstverständlich nicht in jedem Falle Meinungen des Arbeitskreises HPÖ bzw. der Redaktion wieder.

Die Redaktion lädt zur Einsendung von Manuskripten (Ausdruck + Diskette) ein. Ein Veröffentlichungsanspruch besteht nicht.

Gem. § 33 BDSG weisen wir unsere AbonnentInnen darauf hin, daß wir Namen und Anschrift ausschließlich zum Zweck der Abonnementverwaltung maschinell gespeichert haben.

ISSN 0944-7989

Gerd Köhler (Frankfurt a.M.):

Innovation durch Partizipation

Anmerkungen zur Diskussion über die Novellierung der Hochschulgesetze von Bund und Ländern

„Ein Hochschulgesetz kann Hochschulpolitik nicht ersetzen.“ Dieser Satz von Hans Joachim Meyer, dem sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, beschreibt zutreffend die Schwierigkeiten der heutigen Auseinandersetzungen um die Novellierung der Hochschulgesetze von Bund und Ländern.

Die „neuen Mehrheiten“ an den ostdeutschen Hochschulen spiegeln lediglich die alten Mehrheiten an den westdeutschen wider. Herausgekommen ist bei der „Erneuerung“ der Hochschul- und Forschungslandschaft Ost“ nicht sehr viel mehr als der zweite Aufguß dessen, was im Westen seit langem als nicht mehr aufgabengerecht erscheint. Überfällig sind grundlegende Veränderungen der Willensbildungs- und Entscheidungsstrukturen in den Hochschulen, ein Überdenken der Arbeitsteilung zwischen Hochschulen und Forschungsinstituten, eine Neugewichtung von Forschung und Lehre, eine offene Diskussion über das Verhältnis von Studium und Beruf, eine Neuordnung der Hochschulfinanzierung mit den Zielen Globalisierung der Hochschulhaushalte auf der einen und Rechenschaftslegung auf der anderen Seite. Vor allem aber muß das Verhältnis von Hochschule, Staat und Gesellschaft neugeregelt werden.

Dieses wird nur möglich sein, wenn sich ein politischer Wille findet, diese Veränderungen zu denken und auch durchsetzen zu wollen. Davon sind wir weit entfernt. Hohle Selbstüberschätzung, ängst-

liche Privilegienverteidigung und der ständische Hang zur Verfestigung des Status quo blockieren den notwendigen Neuanfang genauso wie die Unfähigkeit, sich nach gemeinsam ausgehandelten Regeln auf die Suche nach Neuem zu begeben und die zu dessen Durchsetzung erforderlichen Kompromisse eingehen zu können, ohne Angst vor der eigenen Beschlußlage und Furcht, über den Tisch gezogen zu werden.

Mit dem auf dem Gewerkschaftstag '93 beschlossenen „Wissenschaftspolitischen Programm“ hat die GEW zu einem solchen „Dialog über die Zukunft von Hochschule und Forschung“ aufgerufen. Es ist etwas in Bewegung gekommen; der „Runde Tisch: Bildung und Beruf“ war ein Anfang, aber noch sind wir zu wenige, noch dauert alles zu lange.

Die in den vergangenen drei Jahren verabschiedeten hochschulrechtlichen Regelungen sind Ausdruck dieses hochschulpolitischen Immobilismus. Das gilt für die west- wie für die ostdeutschen Bundesländer. Nur in wenigen Ländern hat es eine offene Diskussion über die gewollten Neuregelungen gegeben. Meist ist in kleinen Gruppen vorbereitet worden, wovon auch nur kleine Minderheiten profitieren. Worüber hätte, worüber muß gesprochen werden?

Der Autor ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der GEW und Leiter des Vorstandsbereiches Hochschule und Forschung

Den Zugang zu den Hochschulen öffnen

Der Frage, wievielen Menschen der Weg zur Hochschule offenstehen soll, wird von den politisch Verantwortlichen permanent ausgewichen. Stattdessen werden neue Anforderungen an die Schule formuliert, weil das Leistungsniveau der Studienanfänger sinke. Die Einführung eines Zentralabiturs wird gefordert, weil die Heterogenität der Schulabgänger zu groß werde. Hochschuleingangsprüfungen werden propagiert, weil die Hochschulen am besten einschätzen könnten, wen sie aufnehmen können. Ein Flickenteppich von immer neuen Barrieren wird geknüpft, die Zugangswege werden intransparenter: die indirekte Abschreckung funktioniert.

Die GEW wendet sich gegen diese Einschränkungen des Hochschulzugangs. Das individuelle Recht auf Bildung und das gesellschafts- wie arbeitsmarktpolitische Interesse an mehr hochschulqualifizierten Arbeitskräften widersprechen der Umsteuerungs- und Numerus-Clausus-Politik. Prinzipiell soll der Hochschulzugang Berufstätigen ohne traditionelle Hochschulzugangsberechtigung offenstehen.

Die Qualität von Studium und Lehre verbessern

Die Regulierungswut bei der Gliederung und Abstufung von Studiengängen oder bei der Festlegung von Regelstudienzeiten und von Sanktionen bei deren Überschreiten steht im krassen Widerspruch zu der Einfallslosigkeit bei der Frage nach den Zielen und Inhalten des Studiums. Nach Auffassung der GEW ist Studium ganz wesentlich „wissenschaftliche Berufsausbildung“. Das bedeutet nicht Anpassung an die Vorgaben des Beschäftigungssystems, sondern kritische Auseinandersetzung mit einer Arbeitswelt, in der

die Hochschulabsolventen sinnvolle, menschlich gestaltete und gut bezahlte Arbeit finden wollen.

Die GEW unterstützt die Bemühungen um eine Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Sie ist zunächst einmal Aufgabe der Hochschulen selbst. Die GEW unterstützt die von den Lehrenden und Lernenden selbst gestalteten Formen der fachlichen und didaktischen Bewertung und Evaluation. Dazu sollen auch Lehr- und Studienberichte gehören.

Die Eigenständigkeit der Forschung sichern

Unterschiedliche, zum Teil widersprüchliche Strategien werden heute verfolgt, die Kooperation zwischen Grundlagenforschung und anwendungsbezogener Forschung und betrieblicher Nutzung zu intensivieren. Forschung wandert aus den Hochschulen aus, gleichzeitig sollen Forscher wieder in die Hochschulen integriert werden. Bei der gewollten Transferbeschleunigung darf die Freiheit der wissenschaftlichen Arbeit nicht kurzfristigen Verwertungsinteressen geopfert werden. Forschung ist Aufgabe der Hochschulen. Sie ist Grundlage qualifizierter Lehre. Die Verbindung von Forschung und Lehre muß gewährleistet werden - individuell wie institutionell -, das gilt auch für die Fachhochschulen. Durch die Verbindung von Forschung und Lehre soll der Wissens- und Technologietransfer gefördert werden.

Forschung ist Voraussetzung für eine wissenschaftliche Ausbildung und für die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der nicht nur für die Hochschulen, sondern auch für die außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Industrie und Dienstleistungseinrichtungen ausgebildet wird. Die GEW unterstützt den Ausbau der Graduierten-

kollegs, wenn sie allen qualifizierten Studierenden offenstehen.

Durch eine ausreichende, vom Staat garantierte, finanzielle Grundausstattung soll die Eigenständigkeit der Hochschulforschung gesichert werden. Auch wenn und weil die Grenzen zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung längst nicht mehr klar zu ziehen sind, fordert die GEW Garantien für die Freiheit wissenschaftlicher Arbeit, die in kritisch-auflärerischer Tradition ihrer sozialen Verantwortung gerecht werden soll.

Weiterbildung als Aufgabe annehmen

Die unter den Bedingungen der Überlast praktizierte Vernachlässigung der Weiterbildung hat dazu geführt, daß eine weitere genuine Aufgabe der Hochschulen an ihre Ränder oder in eigene - privatwirtschaftlich geführte - Einrichtungen auswandert. Die Hochschulen verlieren so an Praxisbezug und damit eine wichtige Möglichkeit zum Weiterlernen. Die GEW fordert, daß ein Programm zum stufenweisen Ausbau der Weiterbildung in und durch die Hochschulen entwickelt wird. Für die Transformationsphase in den östlichen Bundesländern sind kurzfristige Sofortprogramme zu schaffen.

Kooperation und Durchlässigkeit

Heute werden eher praxisbezogene, kürzere und kostengünstigere Studiengänge an den Fachhochschulen und eher theoriebezogene, längere und kostenintensivere Studiengänge an den Universitäten angeboten. Die GEW fordert Durchlässigkeit zwischen diesen Studienangeboten um - auch vom Arbeitsmarkt her nicht begründbare - Hierarchien und Abschottungen zu vermeiden. Durchlässigkeit ist Bedingung für differenzierte Ausbildungsprofile, sie muß den Zugang zur Promotion auch für Fachhochschulabsolventinnen ermöglichen.

Die GEW fordert, daß die AbsolventInnen von Fachhochschulen beim Zugang zum Öffentlichen Dienst nicht länger benachteiligt werden und auch auf dem privaten Arbeitsmarkt gleiche berufliche Chancen erhalten.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, und realistische Ausbauprogramme vorgelegt werden, ist die GEW bereit, einen vorrangigen Ausbau der Fachhochschulen zu unterstützen. In einem Stufenplan, der die Überlast reduziert, die Frage nach neuen Studienangeboten sinnvoll beantwortet, die baulichen Voraussetzungen schafft und für das erforderliche Hochschulpersonal sorgt, soll der Ausbau vorgenommen werden.

Auf dieser Grundlage sollen die Verwaltungs-Fachhochschulen in die öffentlichen Fachhochschulen integriert werden. Bei diesem Ausbau praxisbezogener Studiengänge ist die Einrichtung von Berufsakademien nicht notwendig.

Wissenschaft als Beruf betreiben

Wenn die Hochschulen ihren wachsenden Aufgaben gerecht werden wollen, muß über die Arbeitsteilung und die Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen Personals neu nachgedacht werden.

Die GEW fordert den Ausbau von unbefristeten Funktionsstellen, auf denen wissenschaftliche Angestellte Wissenschaft als Beruf betreiben können. Daneben soll es befristete Qualifikationsstellen geben, die vorrangig der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen sollen. Die Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen Personals sollen tarifvertraglich geregelt werden.

Die GEW fordert eine wissenschaftsadäquate Personalstruktur und eine aufgabengerechte Personalausstattung für die Hochschulen und außerhochschul-

schen Forschungseinrichtungen. Sie fordert wettbewerbsfähige Beschäftigungsbedingungen und attraktive berufliche Perspektiven sowohl für das wissenschaftliche als auch für das technische und Verwaltungspersonal. Personalentwicklungspläne sollen für die Kontinuität wissenschaftlicher Arbeit sorgen, sie ist wesentliche Voraussetzung für ihre Qualität.

Die Gleichstellung der Frauen durchsetzen

Die Gleichstellung der Frauen in der Wissenschaft und in den Künsten soll als Aufgabe der Hochschulen gesetzlich verankert werden. Ziel einer aktiven Gleichstellungspolitik soll es sein, den Frauenanteil in den Fachdisziplinen und Positionen zu erhöhen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Die Maßnahmen sind am Frauenanteil der jeweils vorangehenden Qualifikationsstufe zu orientieren, eine Mindestquote muß garantiert werden. Die Frauenförderung hat bereits beim Hochschulzugang zu beginnen, sie ist konsequent bis zur Ebene der Professuren fortzusetzen.

Die Finanzierung der Hochschulen sichern

Trotz der Auseinandersetzungen um die Fortschreibung der Hochschulsonderprogramme muß die Finanzierung von Hochschule und Forschung Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern bleiben, damit die regionalen Ungleichheiten bei der Teilhabe an Wissenschaft nicht größer, sondern verringert werden. Nur so wird auch die Erneuerung der Hochschul- und Forschungslandschaft in den östlichen Bundesländern zu finanzieren sein. Die geplante Neuordnung des Bundesländer-Finanzausgleichs darf nicht zu Lasten der Bildungs- und Wissenschaftshaushalte vorgenommen werden.

Der Ausbau der Grundhaushalte in den Wissenschaftseinrichtungen soll die Kontinuität und Pluralität der wissenschaftlichen Arbeit sichern. Die Zusammenarbeit der Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit der Gesellschaft, insbesondere mit den Unternehmen, muß transparent gestaltet werden. Gemeinsam erarbeitete Regeln für die Annahme und Durchführung von Drittmittelvorhaben sollen Abhängigkeiten vermeiden und die Freiheit der wissenschaftlichen Arbeit in sozialer Verantwortung sichern.

Die in immer mehr Bundesländern auf den Weg gebrachte „Globalisierung der Hochschulhaushalte“ wird von der GEW unterstützt, wenn alle Personengruppen an den Hochschulen eine faire Chance der Mitwirkung erhalten.

Die Stärkung der Hochschulselbstverwaltung

Deswegen fordert die GEW ein Überdenken der traditionellen Hochschulselbstverwaltung und der Aufgabenteilung zwischen Hochschule und Staat. Die GEW wird die Dezentralisierung staatlicher Kompetenzen in die Hochschulen in dem Maße unterstützen, in dem die Willensbildungs- und Entscheidungsstrukturen innerhalb der Hochschule demokratisiert werden. Die GEW fordert, daß alle Personengruppen gleiche Mitbestimmungsrechte erhalten: Keine Personengruppe darf alle anderen überstimmen können.

Bei der Verbesserung der Qualität der Hochschulverwaltung soll das Prinzip gelten: So viel professionalisiertes Management wie nötig und soviel Selbstverwaltung und Mitbestimmung wie möglich. Die GEW fordert, durch eine gesetzliche Verankerung von Experimentierklauseln, neue Formen der Partizipation möglich zu machen und damit das Engagement aller Hochschulangehörigen für eine

selbstbewußte Vertretung der eigenen Interessen (neu) zu wecken und zu fördern.

Die GEW fordert die Stärkung der lokalen, landes- und bundesweiten Interessenvertretungen der Studierenden und der Beschäftigten. Das bedeutet, daß die verfaßte Studentenschaft dort, wo es sie heute nicht gibt, wieder eingeführt werden soll. Die Rechte der Personalräte müssen so ausgebaut werden, daß eine wirksame Vertretung aller Beschäftigungsgruppen möglich wird. Der Geltungsbereich der Personalvertretungsgesetze soll deswegen auf das gesamte wissenschaftliche Personal ausgeweitet werden und, wo dieses noch nicht geschehen ist, die studentischen Beschäftigten miteinbeziehen.

Dialog zwischen Hochschule, Staat und Gesellschaft

Für die zunehmende Kooperation zwischen Hochschule und Gesellschaft sollen Strukturen und Regeln entwickelt werden, die einerseits die Zusammenarbeit erleichtern und intensivieren und andererseits die Eigenständigkeit und Freiheit der wissenschaftlichen Arbeit sichern sollen. Die Kooperation zwischen Hochschulen und Gewerkschaften soll ausgebaut werden, dabei sollen die mit Kooperations- und Technologie-Beratungsstellen gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden.

Über Foren, Beiräte, Kuratorien und andere Wege soll das Verhältnis von Hochschule, Staat und Gesellschaft transparenter gestaltet und demokratisiert werden.

Die Internationalisierung der Wissenschaft

Wissenschaft ist von ihrem Anspruch her international orientiert. Von daher hat der

Austausch von Forschungsergebnissen, von wissenschaftlichem Personal und Studierenden immer eine große Bedeutung für die wissenschaftliche Arbeit gehabt. Im Rahmen der Europäisierung der Hochschul- und Forschungspolitik wird die Kooperation zwischen den Wissenschaftseinrichtungen und den in ihnen Beschäftigten und Studierenden intensiviert werden müssen, wenn wirksam auf die Politik der Europäischen Kommission Einfluß genommen werden soll. Nur im sozialen Dialog ist die Vielfalt zu stärken und damit eine wesentliche Voraussetzung für europäisches Handeln zu schaffen.

Was kann durch die Novellierung der Hochschulgesetze geregelt werden?

Diese Probleme sinnvoll lösen zu wollen, setzt viele Gespräche und Verhandlungen voraus. Die Lösungsvorschläge müssen präzisiert, Träger für die Reformmaßnahmen gefunden werden. Man wird nicht „das Glück von oben“ verordnen können. Stattdessen darauf zu warten, daß „alles Gute von unten“ komme, scheint eine ebensowenig erfolgsversprechende Strategie zu sein.

Mein Vorschlag: Führen wir unter der Überschrift „Innovation durch Partizipation“ einen Diskurs über die Zukunft von Hochschule und Forschung! Diskutieren wir in regionalen („Sächsische Erfahrungen...“) und in themenbezogenen Foren („Zugang“, „Mitbestimmung“, „Forschungsförderung...“) über „Wissenschaft in gesellschaftlicher Verantwortung“! Begründen wir so unsere Forderungen nach einer Novellierung der Hochschulgesetze! Ein solcher hochschulpolitischer Aufbruch kann durch hochschulgesetzliche Regelungen unterstützt, abgesichert und vielleicht auch mit durchgesetzt werden.

Vorbemerkungen zur Synopse

Mit nachfolgender synoptischer Darstellung der Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen soll der Leserin und dem Leser die Möglichkeit gegeben werden, schnell und überblicksartig Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Regelungen zu erfassen. Angestrebt ist eine Übersicht der bereits beschrittenen gesetzgeberischen Wege. Sie können bei anstehenden Novellierungen der Gesetze aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen, gewechselter Landesregierungen oder einfach des Zeitgeistes hilfreich sein. Zudem könnte es anhand der Übersicht für Einwohner oder Anlieger des jeweiligen Landes möglich sein, Regelungen des Landeshochschulgesetzes als besonders weitgehend oder doch eher mittelmäßig einzustufen, statt jeweils für sich das höchste Maß an Betroffenheit, wie es zumindest unter Studierenden (vertretern) zunehmend üblich geworden ist, erheischen zu wollen.

Für alle Gesetze gilt, daß sie positive und negative Aspekte als Ausdruck des Interessenwiderstreites vereinen, gleichwohl dieses Ausgleichs wegen nicht, wie gelegentlich von ihren Autoren angenommen, als Musterbeispiele für ein gelungenes Gesetzgebungsverfahren gelten können. Generell sind ein starkes

Regelungsbestreben, ein ausgeprägtes Aufsichts- und Anleitungsbedürfnis, ein Mißtrauen gegenüber jeder Form von Öffentlichkeit wie der Beteiligung eines größeren Teils der Hochschulmitglieder zu verzeichnen. Damit dürften die Gesetze zumindest einen Teil der Beschränkungen der Autonomie der Hochschulen, wie sie im Umgestaltungsprozeß üblich waren, in den Alltag und damit in die Zukunft des gesamtdeutschen Bildungssystems übertragen haben.

Die Gesetze sind gleichzeitig durch die neuere Diskussion über eine sogenannte "Studienstrukturreform" geprägt, welche die vor der Vereinigung der DDR und der BRD relativ offene Fragestellung nach der Art der Hochschulreform lediglich auf ihre ökonomische Dimension reduziert. Welchen Stand die Diskussion um die zukünftige Bildungspolitik 1990 erreicht hatte, ist bspw. dem Schlußbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Zukünftige Bildungspolitik - Bildung 2000" zu entnehmen. Teilweise noch vor Abschluß der entsprechenden Diskussionen, mithin als Akt nicht eben demokratischer Entscheidungen, sind nunmehr Instrumente in den Gesetzen enthalten, die erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel begründen, etwa die Ermächtigung der Hochschulen zu zusätzlichen Aufnahmeprüfungen in Sachsen. Ganz

offensichtlich selektierende, die Gleichheit beschränkende, heute die Diskussion um den rechtsstaatlichen Charakter der DDR prägende Elemente des DDR-Systems feiern ihre fröhliche Wiedergeburt. Schon scheint es aussichtslos zu hoffen, daß eben solche Elemente zukünftigen Generationen von Bildungsnachfragern erspart bleiben.

Die Synopse mag deshalb neben der Information auch Anregungen für Veränderungen geben, die sich nicht nur auf die Diskussion der einen oder anderen Regelung in einem Gesetz beschränken sollte.

In ihrem letzten Teil stellt die Synopse die Regelungen zur Übernahme des ursprünglich an den Hochschulen vorhandenen Personals, mithin die Regelungen zum Umgang mit den akademischen Eliten des DDR-Staates dar. Mit der Darstellung ist die Hoffnung verbunden, daß der Umbruchprozeß, der sich besonders für das Personal ausgewirkt hat, einer weitergehenden wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen wird. Denn bspw. die Beschränkung der Rechte der aus Altersgründen ausgeschiedenen Professoren erscheinen nicht eben verfassungskonform.

Gesetzliche Regelungen sind zirka mit Stand Juni 1995 erfaßt. Nicht alle Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, zu denen die Parlamente die Regierung

ermächtigt haben, konnten Erwähnung finden. Soweit dies geschah, erschien es für die Gegenüberstellung notwendig. Auf derzeit laufende Novellierungen (z.B. zur Verfaßten Studentenschaft in Sachsen-Anhalt) wird nicht hingewiesen. Generell wird auf die Regelungen des HRG (s. Verweis in der Spalte Regelungen) bezug genommen, die, soweit nicht anders ausgeführt, in die Landeshochschulgesetze wortgleich übernommen worden sind. Bei Regelungen, die nicht im HRG enthalten sind (z.B. Globalhaushalt), weist ein leere Zeile darauf hin, daß im Landeshochschulgesetz keine vergleichbare Regelung enthalten ist. Eine geschlechtsneutrale Formulierung war in weitgehender Übernahme der Formulierungen der Gesetze nicht möglich. Angesichts einer Veränderung der Sprachgewohnheiten finden sich jedoch auch abweichende Formulierungen. Aufschluß über verwendete Abkürzungen, soweit sie nicht als offensichtlich verständlich anzusehen waren, kann das Abkürzungsverzeichnis liefern. Unterstreichungen weisen auf Besonderheiten hin bzw. sollen Unterschiede zwischen den Regelungen hervortreten lassen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich Fehler eingeschlichen haben, wäre jede diesbezügliche Mitteilung hilfreich.

Thomas Neie

Der Autor studiert Jura an der Humboldt-Universität zu Berlin und war Geschäftsführer des ostdeutschen StudentInnenräte-Dachverbandes KdS

Regelung	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-V.
1. Datum und Quelle	vom 12.10.1990 GVBl B 1990, 2165 ff. zul. geänd.: - HAnpG v. 10.05.94, GVBl B 94, 137 - HStrG v. 22.12.94, GVBl B 94, 520 - Gesetz über die Neuordnung der Hochschulmedizin in Berlin v. 03.01.1995 GVBl B 95,1 - Naturkundemuseumsgesetz v. 06.04.1995 GVBl B 95, 240	vom 24.06.91 GVBl Br. 1991, 156 ff. - geä. d. Gesetz v. 16.10.1992 GVBl Br 1992,422	vom 09.02.94 GVBl M-V 94, 293 ff.
2. Aufgaben der Hochschulen			
2.1. Leitprinzipien/allgemein	- HS tragen mit Forschung u. Lehre zum Erhalt u. zur Verbesserung menschlicher Lebens- u. Umweltbedingungen bei - fördern soziale Belange der Studierenden - treffen in allen Bereichen	- tragen Problemen von Studenten mit Kindern Rechnung - wirken darauf hin, daß das Studium in möglichst kurzer Zeit abgeschlossen	- tragen der Situation von Studierenden mit Kind Rechnung - fördern kulturelle u. musische Belange - fördern durch Wissens-

Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
vom 04.08.93 GVBl S. 93, 691 ff. - Graduiertengesetz v. 21.06.1994 GVBl S 94, 1006	vom 07.10.93 GVBl S-A 93, 614 ff. - geä. d. 3. HStrG S-A GVBl S-A 94,799	vom 07.07.92 GVBl Th 92, Nr.18
	FH Altmark soll als Modell-HS neue Formen für Lehre, Studium u. Forschung entwickeln u. in der Praxis erproben § 5 IV HSchulG S-A	
- vermitteln Bildungsinhalte zum verantwortlichen Handeln gegenüber Mitmenschen, der Gesellschaft u. der Umwelt - fördern Problemlösung Studierender mit Kind - fördern kulturelle Betätigung - ermöglichen fremdsprach-	- Berücksichtigung der Studenten mit Kind - fördern Kultur - Zusammenarbeit mit der Wirtschaft	- Leitprinzipien soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung u. Verbesserung der Lebens- u. Umweltbedingungen - Hilfestellung für Studierenden mit Kind - fördern Nutzung der Forschungsergebnisse - Zusammenarbeit mit ge-

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
	<p>die erforderlichen Maßnahmen zur Integration der behinderten Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Durchführung des Studiums u. der Prüfungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten - fördern Wissenstransfer zwischen allen Bereichen der Gesellschaft <p>§ 4 HSchulG B</p>	<p>wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeiten mit anderen Bildungseinrichtungen zusammen, um möglichst kurze Ausbildungszeiten zu gewährleisten - wirken an der sozialen Förderung mit - berücksichtigen besondere Bedürfnisse behinderter Studenten - fördern kulturelle u. musische Belange - fördern Beziehungen zwischen HS in Ost- u. Westeuropa - wirken auch im Hinblick auf den Technologietransfer untereinander u. mit anderen Forschungs- u. Bildungseinrichtungen zusammen - unterrichten Öffentlichkeit über Erfüllung der Aufgaben - VO-Ermächtigung im Benehmen mit Landtagsausschuß <p>§ 4 HSchulG Br</p>	<p>u. Technologietransfer die Umsetzung u. Nutzung ihrer Forschungs- u. Entwicklungsergebnisse in der Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> - VO-Ermächtigung <p>§ 3 HSchulG M-V</p>
2.2. Weiterbildung/ Umschulung	<ul style="list-style-type: none"> - sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln u. anbieten - mit Weiterbildungsangeboten anderer Institutionen abzustimmen <p>§ 26 HSchulG B.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - dienen dem weiterbildenden Studium - beteiligen sich an Weiterbildungsveranstaltungen - fördern Weiterbildung ihres Personals - führen im Rahmen ihres Studienangebots Umschulungsmaßnahmen für Absolventen von HS u. FH durch <p>§ 4 HSchulG Br.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bieten weiterbildende Studien an - bieten Umschulungsmaßnahmen u. Zusatzqualifikationen als Voraussetzung der Anerkennung der DDR-Bildungsabschlüsse an <p>§ 3 HSchulG M-V</p>

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<p>liche Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - bieten Studenten ökologische Grundbildung - fördern Umweltschutz - Information der Öffentlichkeit über Ziele u. Aufgaben - bestehende weitere Aufgaben bleiben erhalten <p>§ 4 HSchulG S</p>	<ul style="list-style-type: none"> - fördern Verbreitung u. Nutzung der Forschungsergebnisse - können Transferstellen einrichten - regelmäßige Information über Lehrangebote u. Forschungsergebnisse - Unterrichtung der Mitglieder zur hochschulpolitischen Willensbildung - VO-Ermächtigung <p>§ 3 HSchulG S-A</p>	<p>sellschaftlicher Öffentlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der regionalen Strukturentwicklung unter sozialen u. ökologischen Gesichtspunkten <p>§ 4 HSchulG Th</p>
<ul style="list-style-type: none"> - bieten Interessierten Weiterbildungsmöglichkeiten an - beteiligen sich an Weiterbildungsveranstaltungen anderer Institutionen - dienen weiterbildendem Studium - fördern Weiterbildung ihres Personals - haben Pflicht, im Rahmen ihres Ausbildungs- u. Weiterbildungsangebots Umschulungsmaßnahmen, insbesondere für HS u. FH-Absolventen anzubieten u. durchzuführen <p>§ 4 HSchulG S</p>	<ul style="list-style-type: none"> - HS dienen weiterbildendem Studium - bieten Weiterbildungsmöglichkeiten an - beteiligen sich an Weiterbildungsveranstaltungen anderer Institutionen - fördern Weiterbildung ihres Personals - führen Umschulungsmaßnahmen insbes. für HS u. FH-Absolventen durch <p>§ 3 HSchulG S-A</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bieten Weiterbildungsmaßnahmen für interessierte Bürger an <p>§ 4 HSchulG Th</p>

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
2.3. Gleichberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> - wirken auf gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen u. Männer nach ihren Qualifikationen hin - wirken auf Beseitigung bestehender Nachteile hin § 4 HSchulG B - <u>Frauenförderlinien</u> - auch zur Vergabe von Mitteln § 5a HSchulG B <u>Frauenförderpläne</u> § 59 HSchulG B 	<ul style="list-style-type: none"> - wirken auf gleiche Entwicklungsmöglichkeit en u. Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin § 4 HSchulG Br. [Gesetz zur Gleichstellung von Frauen u. Männern im öffentlichen Dienst im Land Br. findet auf HS keine Anwendung, § 2 III] 	<ul style="list-style-type: none"> - gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frau u. Mann - bestehende Nachteile für Frauen zu beseitigen - <u>Frauenförderungsprogramme</u> § 3 HSchulG M-V
2.a) Forschung an FH	<ul style="list-style-type: none"> - anwendungsbezogene Lehre u. entsprechende Forschung - Land soll im Zusammenwirken mit FH Forschungsmöglichkeiten ausbauen u. Möglichkeiten zur Förderung eines wiss. Nachwuchses für diesen HS-Bereich schrittweise entwickeln § 4 HSchulG B 	<ul style="list-style-type: none"> - anwendungsbezogene Lehre u. entsprechende Forschung § 4 HSchulG Br 	<ul style="list-style-type: none"> - Forschungs- u. Entwicklungsaufgaben der FH im Rahmen anwendungsbezogener Lehre u. überwiegend durch Drittmittel finanziert § 3 HSchulG M-V
3. Zusammenwirken der Hochschulen		Aufgaben in § 7 HSchulG Br	<ul style="list-style-type: none"> - Landesrektorenkonferenz - HS durch Leiter vertreten - weitere Vertreter können benannt werden - Kommissionen für Studiengänge, die an mehreren HS angeboten werden § 5 HSchulG M-V

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> - wirken auf Gleichberechtigung von Frau u. Mann hin - auf Beseitigung bestehender Nachteile § 4 HSchulG S [beachte aber Pflicht zur Aufstellung von <u>Frauenförderungsplänen</u> nach § 4 Sächs. Frauenförderungsgesetz] - FH nehmen praxisnahe Forschungs- u. Entwicklungsaufgaben wahr § 4 HSchulG S 	<ul style="list-style-type: none"> - Gleichstellung von Frau u. Mann § 3 HSchulG S-A - neue Formen der Forschung u. deren Erprobung in der FH Anhalt § 5 IV HSchulG S-A - Form nicht geregelt - Aufgaben in § 5 HSchulG S-A 	<ul style="list-style-type: none"> - gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frau u. Mann - Beseitigung bestehender Nachteile - <u>Frauenförderungsrichtlinien u. Programme zur Erhöhung des Anteil der Frauen am wiss. Personal</u> § 4 HSchulG Th - Ausbau der Forschungsmöglichkeiten an FH § 4 HSchulG Th - Hochschulkonferenz - Aufgaben gem. § 4 HRG - Leiter der HS u. Vors. des Konzils, max. 4 Mitglieder der Konferenz Thüringischer Studentenschaften u. 4 Mitglieder des HPR - an HS-Entwicklungsplanung beteiligt - Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die den HS-Bereich insgesamt betreffen § 8 HSchulG Th

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
4. Hochschulstrukturkommission			
5. Ziele des Studiums § 7 HRG	- zu <u>kritischem Denken u. freiem verantwortlichen, demokratischen u. sozialen Handeln</u> befähigen § 21 HSchulG B	- auch den <u>natürlichen Grundlagen</u> verpflichteter Rechtsstaat § 8 HSchulG Br	- Abschluß eines Studienganges, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine <u>berufliche Einführung</u> vermittelt wird - Fähigkeit zur lebenslangen <u>eigenverantwortlichen Weiterbildung</u> entwickelt - Fähigkeit, Studieninhalte selbständig zu erarbeiten u. in Bezug zur Praxis setzen zu können § 7 HSchulG M-V
6. Forschungsstudium § 10 V HRG	- <u>können</u> Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer wiss. u. künstl. Qualifikationen angeboten werden - können Aufbaustudien zur Vertiefung eines Studiums zur Erlangung der Promotion anbieten - Zulassung kann von Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden - max. 2 Jahre - durch Studienordnung	- <u>können</u> zur Vertiefung weiterer wiss. oder berufliche Qualifikationen od. zur Vertiefung eines Studiums, insbes. zur Heranbildung des wiss. u. künstl. Nachwuchses angeboten werden - max. 2 Jahre - keine Vor. für Promotion § 10 V HSchulG Br	- <u>können</u> Graduiertenstudium zur Vermittlung weiterer wiss., künstl. od. beruflicher Qualifikation od. zur Vertiefung eines Studiums, insbes. zur Heranbildung des wiss. u. künstl. Nachwuchses mit Genehmigung des Ministeriums einrichten - max. 2 Jahre - keine Voraussetzung für Promotion

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
	- Erarbeitung grundlegender Empfehlungen der HS-Entwicklung - insbesondere grundsätzliche Strukturentscheidungen - vom Ministerium eingesetzt - Landesregierung kann, wenn Gesetz nicht erforderlich, Empfehlungen nach Anhörung der HS für <u>verbindlich</u> erklären u. zur Umsetzung erforderliche Maßnahmen anordnen § 5 HSchulG S-A	
- auch Denken u. Handeln im Sinne einer freiheitlich demokratischen u. sozialen Rechtsordnung - Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten u. Tätigkeit zur <u>eigenverantwortlichen Weiterbildung</u> sollen geschaffen werden § 10 HSchulG S	- Lehre u. Studium sollen Fähigkeit zur <u>eigenverantwortlichen Weiterbildung u. Grundlage für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten</u> schaffen § 6 HSchulG S-A	- auch auf <u>ethischen Normen</u> gegründetes <u>verantwortliches Verhalten</u> u. zur <u>selbständigen Anwendung wiss. Erkenntnisse u. Methoden</u> § 9 HSchulG Th
- <u>soll</u> in besonderer Weise zur selbständigen wiss. Forschung bzw. künstl. Tätigkeit <u>befähigen</u> u. dient insbes. der Vorbereitung der Promotion od. künstl. Weiterentwicklung - weitgehend durch <u>Graduiertenförderungsgesetz</u> geregelt - Voraussetzung ist i.d.R. berufsqualifizierender Hochschulabschluß	-HS <u>kann</u> Aufbaustudium zur Vertiefung eines Studiums, insbes. zur Heranbildung des wiss. u. künstl. Nachwuchses anbieten, wenn Lehrangebot sicher gestellt - max. 2 Jahre - Zugangsvor. ist abgeschlossenes HS-Studium - weitere Anforderungen in Prüfungs- u. Studienordnung der HS § 20 HSchulG S-A	-HS <u>kann</u> Aufbaustudium zur Vertiefung eines Studiums, insbes. zur Heranbildung des wiss. u. künstl. Nachwuchses anbieten, wenn Lehrangebot sicher gestellt - max. 2 Jahre - Zugangsvor. ist abgeschlossenes HS-Studium - weitere Anforderungen in Prüfungs- u. Studienordnung der HS § 14 HSchulG Th

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
	geregelt - sollen mit Prüfung abschließen § 25 HSchulG B		- Zugangsvoraussetzungen durch HS geregelt § 18 HSchulG M-V
7. Studienreform § 8 HRG	- Studieninhalte (sollen) <u>interdisziplinär u. projektbezogen</u> unter Berücksichtigung der <u>Verbindung von Wissenschaft u. Praxis</u> angelegt werden - Studieninhalte sollen <u>breite Entwicklungsmöglichkeiten</u> eröffnen - HS berichten min. alle 2 Jahre der (pol.) Senatsverwaltung über Erfahrungen u. Ergebnisse von Reformversuchen § 8 HSchulG B	§ 9 HSchulG Br	- § 8 I Nr. 3 HRG nicht Reform- sondern Studienziel - <u>Wiss. u. Praxis</u> sollen <u>verbunden</u> werden - Laufzeit von Reformmodellen muß berufsqualifizierenden Abschluß ohne zeitliche Verzögerung ermöglichen § 6 HSchulG M-V
8. Lehrberichte			- Überprüfung der Qualität der Lehrtätigkeit der Fachbereiche u. Bericht darüber - regelmäßig, min. alle <u>zwei Jahre</u> - unter <u>Beteiligung der Studierenden u. Absolventen</u> - VO-Ermächtigung zur Bestimmung des Mindestinhalts - Landesrektorenkonferenz kann weitere Elemente u. Einzelheiten der Berichterstattung vorschlagen - Lehrbericht im Senat zu behandeln, Kultusministerium vorzulegen u. <u>zu veröffentlichen</u> § 11 HSchulG M-V
9. Hoch-	- für künstlerische HS kann	- für HS f. Film u. Fernseh-	- allgemeine u. Fachhoch-

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
§§ 10, 26 HSchulG S		
- soll gewährleisten, daß berufsqualifizierender <u>Hochschulabschluß in der Regelstudienzeit</u> erreicht werden kann - <u>befähigte Studenten</u> soll ermöglicht werden, ihr Wissen durch <u>Teilnahme an der Forschung</u> zu vertiefen - VO-Ermächtigung für Eckdaten im Benehmen mit HS § 11 HSchulG S	- soll gewährleisten, daß die <u>befähigten Studierenden</u> ihr Wissen durch <u>Teilnahme an der Bearbeitung von Forschungsaufgaben</u> vertiefen können § 7 HSchulG S-A	- Studieninhalte auch anhand <u>gesamtgemeinschaftlicher u. globaler Neuorientierungen</u> zu überprüfen u. weiterzuentwickeln - Studierende (sollen) befähigt werden, <u>wiss. selbständig zu arbeiten</u> u. <u>Bezug zur Praxis</u> zu erkennen - Einbeziehung der Studierenden in <u>interdisziplinäre u. projektbezogene Themen</u> § 10 HSchulG Th
- <u>jährliche Lehrberichte</u> mit bestimmten Inhalt - VO-Ermächtigung zur Inhaltsbestimmung § 14 HSchulG S	- alle <u>zwei Jahre</u> mit bestimmten Inhalt - VO-Ermächtigung zur näheren Bestimmung § 8 HSchulG S-A	
- <u>mindestens zwölfjährige</u>	- allgemeine, fachgebundene	- allgemeine, fachgebundene

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
schulzugang § 27 ff. HRG	als weitere Vor. oder anstelle der Vor. Nachweis der künstlerischen Eignung verlangt werden, durch VO nach Anhörung der HS geregelt - durch Satzung der HS geregelt, in welchen Studiengängen zusätzliche Eignungs- u. Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden u. wie diese nachzuweisen sind § 10 HSchulG B	hen kann als weitere Vor. oder anstelle Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewünschten Studiengang verlangt werden § 30 HSchulG Br	schulreife - VO-Ermächtigung zur Regelung, welche Schulabschlüsse den Zugang zu Uni u. zu FH-Studiengängen eröffnen, wobei andere Vorbildungen als gleichwertig anerkannt werden können - VO-Ermächtigung zur Regelung bestimmter fachlicher Anforderungen für einzelne Studiengänge - soweit sich erforderliche Qualifikation aus Nachweis über Schulbildung nicht ergibt, können HS aufgrund eigener Leistungserhebungen oder ergänzenden Nachweisen Zugang zum Studium ermöglichen - für einzelne Studiengänge können berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit gefordert werden § 60 HSchulG M-V
10. Hochschulzugang für Berufstätige	- Realschulabschluß od. vergleichbare Schulbildung, geeignete Berufsausbildung für beabsichtigtes Studium abgeschlossen u. min. 4 Jahre Berufserfahrung oder - Prüfung zum Meister od. Abschluß des Bildungsganges zum staatlich geprüften Techniker/ Technikerin od. des Bildungsganges zum staatlich geprüften Betriebswirt in einer für das Studium geeigneten Fachrichtung od. vergleichbare	- min. 24 Jahre - Abschluß der Sekundarstufe I oder entsprechenden Abschluß oder - für beabsichtigtes Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen u. danach mehrjährige Berufserfahrung oder - wer die Meisterprüfung in einem für das Studium geeigneten Beruf erfolgreich abgelegt hat kann zu einer fachlich-	- abgeschlossene Berufsausbildung - min. 3 Berufsjahre - Zulassungsprüfung für einen bestimmten Studiengang - Prüfungsordnung kann durch Ministerium nach Erörterung mit den HS erlassen werden § 62 HSchulG M-V

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<u>Schulbildung</u> - allgemeine, fachgebundene oder Fachhochschulreife - VO-Ermächtigung zur Festlegung von Fächern, in denen Kenntnisse u. Fähigkeiten durch Abitur für speziellen Studiengang nachzuweisen sind - HS können Zugang zum Studium von zusätzlichen Leistungsnachweisen abhängig machen - für Studiengänge können berufliche Ausbildungs- oder Tätigkeitsnachweise gefordert werden - zu neuen Studiengängen können HS mit Zustimmung aufgrund eigener Eignungsfeststellung hinsichtlich besonderer Vorbildungen bzw. Fähigkeiten zulassen § 15 HSchulG S	oder Fachhochschulreife - VO-Ermächtigung zur Regelung, daß bestimmte Vorbildung nur für fachlich einschlägige Studiengänge die erforderliche Qualifikation darstellt § 34 HSchulG S-A - für neue Studiengänge können HS mit Zustimmung des Ministeriums aufgrund eigener Eignungsfeststellung hinsichtlich besonderer Vorbildungen u. praktischer Fähigkeiten zulassen § 10 VI HSchulG S-A	u. Fachhochschulreife - für künstl. u. gestalterische Studiengänge Eignungsprüfungen - Prüfungsordnungen regeln Studiengänge, in denen praktische Tätigkeit nachzuweisen ist §§ 66, 67 HSchulG Th - HS können mit Zustimmung des Ministeriums Studiengänge einrichten, zu denen sie aufgrund eigener Eignungsfeststellungen hinsichtlich besonderer Vorbildungen oder praktischer Fähigkeiten zulassen. § 13 V HSchulG Th
- abgeschlossene Berufsausbildung - min. 3 Berufsjahre - durch Zulassungsprüfung Berechtigung zum Studium § 15 Abs. 11 HSchulG S	- besonders befähigte, begabte Berufstätige, besondere Persönlichkeiten u. aufgrund besonderer Vorbildung - Zulassungsprüfung für bestimmtes Fach - Regelung durch Immatrikulationsordnung der HS § 34 IV HSchulG S-A	- min. 24 Jahre - abgeschlossene Berufsausbildung - min. 2 Jahre berufstätig - Eingangsprüfung für bestimmten Studiengang - VO-Ermächtigung, für welche Studiengänge Eingangsprüfungen durchgeführt werden, Form u. Inhalt § 121 HSchulG Th (bis WiSe 97/98) [s. auch VO zur Regelung des Zugangs GVB! Th '93, 651]

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
	Physik, Ingenieurwissenschaften einschließlich Prüfungszeit höchstens <u>10 Semester</u> - an FH <u>8 Semester</u> - bei Teilzeitstudium durch GO Anrechnung geregelt § 23 HSchulG B		möglich - Verlängerung um ein Semester in begründeten Ausnahmefällen - an FH max. 8 Sem. - HS f. Musik u. Theater i.d.R. 8 Sem - in geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge mit kürzeren Regelstudienzeiten einzurichten § 8 HSchulG M-V
13. Verlängerung der Regelstudienzeit für Tätigkeit in Organen der HS	- studentische Mitglieder des Senats, der ständigen Kommissionen, des Kuratoriums, der FB-Räte, Institutsräte erhalten Zeiten mit ½ nicht auf Regelstudienzeit angerechnet § 44 V HSchulG B		
14. Studienfachwechsel	- durch Satzung der HS zu regeln § 10 V Nr. 3 HSchulG B		- <u>zweiter oder weiterer Wechsel nur mit wichtigem Grund</u> § 65 IV HSchulG M-V - Wechsel des Haupt- oder Nebenfachs in Magister oder Lehramtsstudiengängen nicht Beginn eines neuen Studiums § 15 III HSchulG M-V
15. Studienordnungen § 11 HRG	- auch für Teilstudiengang Studienordnung - Gliederung in Grund- u. Hauptstudium - dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß kann weiteres Hauptstudium folgen - Pflicht- u. Wahlpflichtanteil soll max. 2/3 umfassen - Teil der Studienzeit muß	§ 11 HSchulG Br	- Studienordnung kann Vor. der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen regeln, insbes. die <u>Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen zum Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten</u> - FB soll <u>Studienplan</u> als Empfehlung aufstellen

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
	<u>auf Regelstudienzeit</u> § 39 HSchulG S-A	<u>Auslands- u. Sprachsemester sowie Prüfungs- u. Diplomsemester auf die Regelstudienzeit angerechnet</u> werden - in geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge, die innerhalb von drei Jahren zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen, einzurichten § 13 HSchulG Th - für FH § 23 HSchulG Th
- eine Wahlperiode in gesetzlich vorgesehenen Organen der HS, der Studentenschaft oder im Verwaltungsrat des StuWe um ein Semester - bei mehrjähriger Mitwirkung um zwei Semester § 24 Abs. 5 HSchulG S		
- <u>ohne bestandene Zwischenprüfung nur einmal</u> möglich § 24 Abs. 7 HSchulG S		
- Tutorien können vorgesehen werden - <u>Rahmenstudienordnungen</u> des SMWK sind zu beachten § 25 HSchulG S	- Studienordnung kann Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder <u>Zugang zu bestimmten Studienabschnitten vom Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen</u> , wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung geboten ist - Studienordnung kann be-	- Studienordnung <u>kann Zulassung zu Studienabschnitten</u> oder einzelnen Veranstaltungen <u>vom Besuch anderer Veranstaltungen abhängig machen</u> , wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums <u>geboten ist</u> - Studienordnung sieht vom Studierenden frei zu wählen-

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
	dem <u>überfachlichen Studium</u> vorbehalten sein § 24 HSchulG B		- Studienleistungen auch durch Fernstudium möglich § 9 HSchulG M-V
16. Prüfungen § 15 HRG	- wenn Zwischenprüfung nicht min. 2 Sem. nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit erfolgreich abgeschlossen, ist Studierender verpflichtet, an einer besonderen <u>Prüfungsberatung</u> für die Zwischenprüfung teilzunehmen - von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt - wenn bis zum Ende des Semesters nicht nachgekommen, <u>Exmatrikulation</u> (§ 15) - wenn Leistungen für erforderlichen Abschluß nicht innerhalb von 2 Sem. nachgewiesen, muß Studierender erneut an <u>Beratung</u>	§ 14 HSchulG Br - Prüfung kann vorzeitig abgelegt werden, wenn erforderliche Leistungsnachweise nachgewiesen werden § 16 HSchulG Br	- <u>Zwischenprüfung</u> nach spätestens 4 Semestern - Abschlußprüfungen können geteilt u. durch vorgezogene Prüfungen entlastet werden - sind <u>Fristen</u> der Prüfungsordnung bei <u>Vor- oder Zwischenprüfungen um 1 u. bei Abschlußprüfungen um 2 Semester</u> aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen <u>überschritten</u> oder ist Prüfung trotz Meldung aus zu vertretenden Gründen <u>nicht abgelegt</u> worden, so <u>gilt diese als abgelegt u. nicht bestanden</u> - Wiederholung nur

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
	stimmen, daß <u>Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl nur einmal besucht</u> werden dürfen, jedoch <u>einmalige Wiederholung</u> , wenn nicht bestanden § 11 HSchulG S-A	de Schwerpunkte vor - Pflicht- u. Wahlpflichtveranstaltungen sollen in angemessenem Verhältnis zu selbständiger Vorbereitung, Vertiefung des Stoffes u. zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen stehen - Studienleistungen sollen nach Möglichkeit in unterschiedlicher Form erbracht werden können - <u>Gliederung in Studienabschnitte</u> kann vorgesehen werden § 16 HSchulG Th - für geeignete Studiengänge sollen Regelungen zum Studium für Berufstätige bzw. zum Teilen eines Studienganges (<u>Teilzeitstudium</u>) vorgesehen werden § 17 II HSchulG Th
- <u>Zwischenprüfung</u> zwischen 2 u. 4 Semester § 28 HSchulG S	- sind Fristen der Prüfungsordnung bei <u>Vor- oder Zwischenprüfungen um 2 u. bei Abschlußprüfungen um 4 Semester</u> aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen <u>überschritten</u> oder ist Prüfung trotz Meldung aus zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden, so <u>gilt diese als abgelegt u. nicht bestanden</u> - Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung möglich, soweit nicht Nachfrist zu gewähren ist - <u>zweite Wiederholung</u> kann in der Prüfungsordnung für <u>bestimmte Ausnahmefälle</u> u. nur zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen	- nähere Ausgestaltung durch Rahmenprüfungsordnungen der HS u. Prüfungsordnungen §§ 21,22 HSchulG Th - Prüfung kann vorzeitig abgelegt werden, wenn erforderliche Leistungsnachweise nachgewiesen werden § 24 HSchulG Th

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
			Verbesserung der Note regeln § 15 IV HSchulG M-V
18. Baccalaureus			
19. Promotion	<ul style="list-style-type: none"> - Promotion setzt i.d.R. den erfolgreichen Abschluß eines HS-Studiums voraus - Promotionsordnungen der HS müssen Bestimmungen enthalten, wonach befähigten Fachhochschulabsolventen der <u>unmittelbare Zugang</u> zur Promotion ermöglicht wird - gemeinsame Betreuung von FH u. Uni-Prof. soll gefördert werden - darf nicht von der Teilnahme an weiterbildenden Studien abhängig gemacht werden <p>§ 35 HSchulG B</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Promotion setzt i.d.R. den erfolgreichen Abschluß eines Studiums an einer HS mit Promotionsrecht voraus - in Promotionsordnungen sind Regelungen vorzusehen, nach denen befähigte Absolventen eines geeigneten FH-Studienganges <u>unmittelbar oder nach</u> Absolvierung von Teilen von Studiengängen an einer HS mit Promotionsrecht zugelassen werden können <p>§ 22 HSchulG Br</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Promotion setzt i.d.R. den erfolgreichen Abschluß eines Studienganges an einer Uni mit einer Regelstudienzeit von min. 8 Semestern voraus - weitere Festlegungen zu Voraussetzungen in der Promotionsordnung möglich - kooperatives Verfahren zwischen Uni u. FH zur Promotion besonders befähigter FH-Absolventen ist in Promotionsordnungen aufzunehmen - Verfahren zur Prüfung der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit <u>ist</u> vorzusehen - FH-Prof. können an Betreuung beteiligt werden - FH-Prof. auch Gutachter u. Prüfer - befähigte Absolventen der HS f. Musik u. Theater können an Uni promovieren <p>§ 21 HSchulG M-V</p>

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
	§ 18 HSchulG S-A	
<ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag kann Studienzeugnis nach 4 Semester erteilt werden - HS können durch Ordnung für bestimmte Studiengänge <u>Baccalaureus</u> nach 6 Semestern u. absolvierten Prüfungen verleihen <p>§ 35 HSchulG S</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Promotion besonders befähigter FH-Absolventen im Zusammenwirken Uni u. FH bzw. Uni u. KunstHS - Voraussetzung sind 8 Semester Regelstudienzeit u. <u>überdurchschnittliche Leistungen u. Vorschlag des FB-Rates der FH</u> zur Promotion - durch Vereinbarung <u>können</u> 3 Semester Studienleistungen zusätzlich gefordert werden - auch HS-Lehrer an FH können Gutachter u. Prüfer sein <p>§ 36 HSchulG S</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Promotion besonders befähigter FH-Absolventen in Promotionsordnungen der HS nach Anhörung der FH - zum Nachweis der besonderen Qualifikation <u>können</u> besondere Eignungsfeststellungen vorgesehen werden - Annahme als Doktorand ist beim FB zu beantragen - Doktorand soll von Prof. od. Dozent betreut werden - 3 Gutachten - min. ein Prof., min. ein Gutachter einer anderen HS <p>§ 23 HSchulG S-A</p> <p>- Teilnahme an Forschungsstudium keine Vor. für Promotion</p> <p>§ 20 HSchulG S-A</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Promotionsordnung <u>kann weitere</u> mit der Befähigung zur wiss. Arbeit zusammenhängende <u>Voraussetzungen</u> für die Zulassung zur Promotion <u>festlegen</u> - Promotionsordnungen regeln Voraussetzungen, unter denen FH-Absolventen im Anschluß an Studium zur Promotion zugelassen werden - gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Prof. der Unis u. FHen soll gefördert werden - beim FB Antrag auf Annahme als Doktorand - FB soll unterstützen - Doktorand soll einem Prof., HS- oder Privatdozent mit dessen Einvernehmen zur wiss. Betreuung zugeordnet werden <p>§ 29 HSchulG Th</p> <p>- Teilnahme an Forschungsstudium keine Vor. für Promotion</p> <p>§ 14 HSchulG Th</p>

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
19.a) Promotionsstipendium		<ul style="list-style-type: none"> - zur Förderung des wiss. u. künstl. Nachwuchses nach Maßgabe des Gesetzes u. des Haushalts werden Stipendien u. besondere Zuwendungen für hochqualifizierte wiss. u. künstl. Nachwuchskräfte gewährt - Frauen sind besonders zu berücksichtigen - Vor.: abgeschlossenes Studium, herausragende Leistungen, ein wiss. Vorhaben, das wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt od. wichtigen Beitrag zur Entwicklung künstl. Formen u. Ausdrucksmittel erwarten läßt, wiss. od. künstl. Betreuung durch Prof. - Dauer: 3 Jahre - weitergehend durch VO geregelt §§ 71 ff. HSchulG Br 	
20. Aufgaben der Forschung § 22 HRG	<ul style="list-style-type: none"> - Forschung in den HS dient auch der <u>Analyse von Problemen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens</u> u. zeigt <u>Lösungsmöglichkeiten</u> auf - soll sich mit besonderen Aufgaben, die sich dem Land Berlin stellen, widmen - <u>Studierende</u> sollen in geeigneter Form <u>an Forschung herangeführt</u> werden u. an Forschungsvorhaben beteiligt werden § 37 HSchulG B 	§ 26 HSchulG Br	§ 26 HSchulG M-V
21. Veröf-	- regelmäßige Berichte über	- umfassend, rechtzeitig u.	- in angemessener Zeit

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> - zur Förderung des wiss. u. künstl. Nachwuchses können im Rahmen der den HS zweckgebunden zur Verfügung gestellten staatlichen Mittel Stipendien u. Zuschüsse für Sach- u. Reisekosten gewährt werden - Fachgebiete mit besonderem Bedarf an wiss. u. künstl. Bedarf sind angemessen zu berücksichtigen - Vor.: Vorbereitung auf Promotion, eigener Antrag, auf vorgesehenem Arbeitsgebiet über dem Durchschnitt liegende Leistungen, wiss. Vorhaben ein wichtiger Beitrag zur Forschung u. zur Entwicklung der Wiss., HS-Lehrer der HS sich zur Betreuung bereit erklärt - Graduiertenförderungsgesetz § 26 HSchulG S 		
<ul style="list-style-type: none"> - Qualifikation des Nachwuchses - dient Technologie- u. Wissenstransfer in alle Bereiche der Gesellschaft § 42 HSchulG S 	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifikation des Nachwuchses § 29 HSchulG S-A (s. auch unten 35.) 	§ 31 HSchulG Th
- regelmäßige Unterrichtung	- regelmäßige Berichte über	- regelmäßige Berichte der

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
fentlichung von Forschungsergebnissen § 24 HRG	Forschungstätigkeit - Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen, auch Drittmittelforschung § 41 HSchulG B	regelmäßig über Forschungstätigkeit der HS berichten § 27 HSchulG Br	- durch wiss. Veranstaltungen u. Publikationen § 29 HSchulG M-V
22. Forschungsberichte	- HS-Mitglieder sind verpflichtet, an der Erstellung des Berichts mitzuwirken § 41 HSchulG B		- in Abständen von <u>drei Jahren</u> - Angaben über wesentliche Ergebnisse u. Kosten § 29 HSchulG M-V
23. Berufung der Professoren § 45 HRG			
23.1. Überprüfung der Stelle	- Kuratorium beschließt über Zweckbestimmung von Prof.-Stellen auf Vorschlag des Senats §§ 61,65 HSchulG B		- <u>Rektorat</u> prüft auf Vorschlag des FB, ob Aufgabenbeschreibung zu ändern, Stelle anderem FB zuzuweisen ist, nicht besetzt wird - <u>Änderungen beschließt Senat</u> mit Zustimmung des Kultusministeriums - mit Rücksicht auf die HS-Planung kann Kultusministerium andere Zuweisung der freiwerdenden Stelle verlangen § 35 HSchulG M-V
23.2. Berufungskommission	- Prof. haben Mehrheit, sonst Mitarbeiter wirken beratend mit - in begründeten Fällen können Nichtmitglieder der	- Prof. mit Mehrheit der Sitze u. Stimmen - auch Prof. anderer HS - Mitglieder von jeweiliger Gruppe des FB-Rats	- Berufungskommission - Prof. mit absoluter Mehrheit der Sitze u. Stimmen - Prof. anderer HS können

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
der Öffentlichkeit - Forschungsergebnisse durch wissenschaftliche Veranstaltungen u. Publikationen - bei Drittmittelfinanzierung in absehbarer Zeit zu veröffentlichen § 45 HSchulG S	die Forschungstätigkeit - Forschungsergebnisse durch wiss. Veranstaltungen u. Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen § 32 HSchulG S-A	HS § 32 HSchulG Th
- <u>jährlich</u> vorzulegen - je Fach über Anzahl der Projekte, Höhe der Drittmittel, Zahl der Publikationen, Zahl der Promotions- u. Habilitationsverfahren, Bewertung der Forschungstätigkeit u. deren Entwicklung § 46 HSchulG S	§ 32 HSchulG S-A	§ 32 HSchulG Th
- vor der Ausschreibung ist durch <u>Rektoratskollegium</u> zu prüfen, ob Stelle beibehalten, Funktion geändert oder anderem Bereich zugewiesen werden soll - <u>FB-Rat u. Senat</u> sind zuvor <u>zu hören</u> § 53 HSchulG S	- vor der Ausschreibung prüft <u>Senat</u> nach Anhörung des FB-Rats, ob Funktionsbezeichnung geändert, Stelle anderem Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll § 43 HSchulG S-A	- <u>wenn</u> Minister Berufungsliste zurück gibt, ist durch <u>HS</u> zu entscheiden, ob Stelle erneut ausgeschrieben wird oder andere Verwendung erhalten soll § 49 HSchulG Th § 44 II HSchulG Th
- Zuordnung bedarf der Zustimmung des SMWK § 118 VI HSchulG S		
- Berufungskommission ist zu bilden (4-6 Prof., 2 wiMi, 1 Studi) - min. 1 Prof. bis max 50% andere HS	- Berufungskommission ist zu bilden (FB-Sprecher, 3 Prof. der HS, min. 1 Prof. einer anderen HS, je 2 wiMi u. Studis)	- Berufungskommission (5:2:1) § 85 III HSchulG Th

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
23.3. Verfahren	<p>HS der Berufungskommission angehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufungskommissionen sollen Wissenschaftlerinnen angehören, ggf. auch wenn sie nicht Mitglieder der HS sind <p>§ 73 HSschulG B</p> <p>FB-Rat beschließt Berufungsvorschlag (§ 71)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Senats - min. 3 Bewerber - spätestens 8 Wochen nach Freigabe der Stelle vorzulegen - abweichende Voten jedes Mitgliedes des Gremiums, das Vorschlag beschließt, möglich - Senator ist an Reihenfolge nicht gebunden - soll von Reihenfolge abgewichen werden, ist HS Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben - Entscheidung innerhalb von 3 Monaten durch Senator - Rückgabe des Vorschlages möglich - binnen 6 Wo neuer Vorschlag - wenn Bedenken gegen neuen Vorschlag oder Verfahren nicht eingehalten, kann Senator Berufung außerhalb der Berufungsliste aussprechen - Stellungnahme der HS vorher einzuholen <p>§ 101 HSschulG B</p>	<p>gewählt</p> <p>§ 53 III HSschulG Br</p> <p>- FB-Rat beschließt Berufungsvorschlag (§ 91)</p> <ul style="list-style-type: none"> - min. 3 Bewerber in einer Reihenfolge - Hausberufung bedarf besonderer Begründung - Nichtbewerber können berufen werden - Minister kann von Reihenfolge des Berufungsvorschlags abweichen - beruft Minister keinen der vorgeschlagenen Kandidaten, ist neuer Vorschlag einzureichen <p>§ 53 II HSschulG Br</p>	<p>angehören</p> <p>§ 35 HSschulG M-V</p> <p>- FB-Rat stellt Berufungsvorschlag auf, Nichtbewerber dürfen berücksichtigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Gutachten von Prof. anderer HS - an Uni ein Gutachter vergleichend - fachliche, persönliche u. Eignung zur Lehre für jeden Bewerber u. untereinander zu begründen - Hausberufung im Ausnahmefall, wenn min. zwei Bewerber - Ministerium kann von Reihenfolge in begründeten Fällen nach Anhörung der HS abweichen <p>§ 35 HSschulG M-V</p>
24. außerplanmäßige Professoren	<ul style="list-style-type: none"> - wem Lehrbefähigung zuerkannt u. Lehrbefugnis verliehen, ist Privatdozent 	<ul style="list-style-type: none"> - wem Lehrbefähigung zuerkannt u. Lehrbefugnis verliehen, ist Privatdozent 	<ul style="list-style-type: none"> - auf Vorschlag der HS kann Privatdozent durch Ministerium Bezeichnung

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender ist Prof. / Dekan <p>§ 53 HSschulG S</p> <p>- FB-Rat beschließt Berufungsvorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Senat nimmt Stellung - Hausberufung in Ausnahmefällen - begründete Ausnahmefälle für Hausberufung liegen vor, wenn zu Berufener deutlich befähigter ist oder bereits Ruf an andere HS hat - für jeden Bewerber drei Gutachten, zwei von außerhalb der HS - Berufungsvorschlag muß vergleichende Würdigung u. Begründung der Reihenfolge enthalten - wiMi u. Studenten in Berufungskommission können eigene Stellungnahme abgeben - alle am Beschluß im FB-Rat Beteiligten können abweichende Stellungnahmen abgeben - Minister kann nach Erörterung mit dem Dekan von der Reihenfolge abweichen <p>§ 53 HSschulG S</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Senat kann Berichterstatter in Kommission entsenden <p>§ 43 HSschulG S-A</p> <p>- je Kandidat 2 Gutachten, die Lehre berücksichtigen, 1 Gutachten von anderer HS</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Hausberufungen soll ein Gutachten vergleichend sein - Mitglieder der Berufungskommission können Sondervotum abgeben - Minister kann nach Anhörung u. Stellungnahme der HS von Reihenfolge abweichen <p>§ 43 HSschulG S-A</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berufungsvorschlag vom FB-Rat beschlossen, nachdem Senat u. Gleichstellungsbeauftragte Stellung genommen haben - 3 Personen in einer Reihenfolge, wobei auch Nichtbewerber berücksichtigt werden dürfen - Mitglieder der HS nur in Ausnahmefällen, dann muß Berufungsvorschlag 3 Personen umfassen - Ministerium kann in begründeten Fällen von der Reihenfolge abweichen - dann ist HS Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben - Minister kann Vorschlagsliste zurückgeben - Sondervotum der Mitglieder der Berufungskommission, des FB-Rats, des Senats u. des Rektors zu Berufungsvorschlägen möglich <p>§ 44 II HSschulG Th</p>
<ul style="list-style-type: none"> - HS mit Habilitationsrecht können habilitierten Personen, auch Nichtmitgliedern, 	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeit als Privatdozent an der HS, an der habilitiert - nach 6jähriger Bewährung 	<ul style="list-style-type: none"> - Habilitierten kann an der HS, an der sie habilitiert haben, die Befugnis der

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrbefugnis kann auf Antrag verliehen werden, wenn von der Lehrtätigkeit des Bewerbers eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der HS zu erwarten ist u. keine Gründe entgegenstehen, welche Ernennung zum beamteten Prof. ausschließen - Leitung der HS kann auf Antrag des FB mit Zustimmung des Ministers Privatdozent, wenn min. 4 Jahre habilitiert sowie hervorragende Leistungen in Forschung u. Lehre erbracht, die Würde eines außerplanmäßigen Prof. verleihen §§ 118,119 HSchulG B 	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrbefugnis kann auf Antrag verliehen werden, wenn von der Lehrtätigkeit des Bewerbers eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der HS zu erwarten ist u. keine Gründe entgegenstehen, welche Ernennung zum beamteten Prof. ausschließen - Leitung der HS kann auf Antrag des FB mit Zustimmung des Ministers Privatdozent, wenn min. 4 Jahre habilitiert sowie hervorragende Leistungen in Forschung u. Lehre erbracht, die Würde eines außerplanmäßigen Prof. verleihen - Würde kann auch einem an der HS hauptberuflich Tätigen verliehen werden §§ 67,68 HSchulG Br 	<ul style="list-style-type: none"> verliehen werden - i.d.R. 5 Jahre selbständige Lehrtätigkeit, hervorragende Leistungen in Forschung u. Lehre, Berufungsvoraussetzungen erfüllt u. Lehrangebot durch Verleihung erweitert - Leistungen durch zwei Gutachter darzulegen § 51 HSchulG M-V
25. Regelung der Dienstaufgaben des HS-Lehrers	<ul style="list-style-type: none"> - VO-Ermächtigung - <u>Umfang</u> der Lehrverpflichtung des wiss. u. künstl. Personals nach Anhörung der HS im Einvernehmen mit Senatsverwaltung f. Inneres u. Finanzen § 96 HSchulG B 	<ul style="list-style-type: none"> - VO-Ermächtigung - <u>Umfang</u> der Lehrverpflichtung des wiss. u. künstl. Personals § 49 HSchulG Br 	<ul style="list-style-type: none"> - VO-Ermächtigung - <u>Umfang</u> der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wiss. u. künstl. Personals unter Berücksichtigung sonst. Dienstaufgaben nach Anhörung der HS im Einvernehmen mit Finanzministerium § 47 HSchulG M-V
26. Dienstrechtliche Stellung der Professoren (Probezeit)			<ul style="list-style-type: none"> - Prof. können zu Beamten auf Probe ernannt werden - Probezeit <u>1 Jahr</u> § 37 HSchulG M-V

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach verleihen, wenn Vor. d. Art. 119 Sächs. Verf. nicht entgegenstehen - mit Verleihung der Lehrbefugnis darf Bezeichnung Privatdozent geführt werden - Recht zur Führung des Titels außerplanmäßiger Prof., wenn Habilitierter 4 Jahre im Fachgebiet gelehrt durch Entscheid des SMWK - auf Vorschlag der HS, dem 3 externe Gutachten beizufügen sind - Mitglied der HS kann auf Antrag des FB-Rates vom SMWK Stellung eines HS-Lehrers übertragen werden § 71 HSchulG S 	<ul style="list-style-type: none"> kann Ministerium auf Antrag der HS die Bezeichnung außerplanmäßiger Professor verleihen § 57 HSchulG S-A 	<ul style="list-style-type: none"> selbständigen Lehre erteilt werden - dann kann Bezeichnung Privatdozent geführt werden - Lehrbefugnis soll erteilt werden, wenn Bereicherung des Lehrangebots zu erwarten - Entscheidung trifft FB-Rat auf Antrag des Habilitierten - nach fünfjähriger Bewährung in Forschung u. Lehre kann Ministerium auf Antrag der HS Bezeichnung verleihen - Widerruf analog Regelungen im Beamtenrecht zur Entfernung aus dem Dienst § 59 HSchulG Th
<ul style="list-style-type: none"> - VO-Ermächtigung - <u>Art u. Umfang</u> der dienstrechtlichen Aufgaben - insbes. Umfang der dienstl. Lehrverpflichtung § 66 HSchulG S s. auch VO, GVBl S. 1994, 1626 	<ul style="list-style-type: none"> VO-Ermächtigung - <u>Umfang</u> der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung für das hauptberufliche wiss. Personal - Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit werden bei Lehrverpflichtung in der Vorlesungszeit berücksichtigt § 52 HSchulG S-A 	<ul style="list-style-type: none"> - VO-Ermächtigung - Regelung des <u>Umfangs</u> der Lehrverpflichtung des wiss. u. künstl. Personals im Benehmen mit der HS-Konferenz § 57 VI HSchulG Th
		<ul style="list-style-type: none"> - Prof., HS-Dozenten u. akad. Räte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit <u>sollen</u> zunächst zu Beamten auf Probe ernannt werden - Probezeit <u>2 Jahre</u>

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
27. Aufsicht § 59 HRG	§§ 89,90 HSchulG B	§ 3 HSchulG Br	- Erlaß, Änderung, Aufhebung von Satzungen der HS können nicht genehmigt werden, wenn sie gegen <u>HS-Planung</u> od. gegen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit u. einer sparsamen Verwaltung sowie entsprechender Organisation verstoßen § 122 HSchulG M-V
28. Öffentlichkeit der Gremien	- Gremien <u>öffentlich</u> - Ausnahmen (Prüfungs- u. Personalangelegenheiten) - Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden § 50 HSchulG B	- Konzil öffentlich - andere Gremien <u>öffentlich</u> (Ausnahmen Prüfungs- u. Personalangelegenheiten) - Ausschluß der Öffentlichkeit kann zur Vermeidung von Störungen beschlossen werden - Mitglieder der HS sind regelmäßig über Tätigkeit der Gremien zu unterrichten § 80 HSchulG Br	- Konzil öffentlich - andere Gremien <u>nicht öffentlich</u> - hochschulöffentlich, wenn <u>2/3 der Mitglieder</u> des Gremiums dies beschließen - Mitglieder der HS sind regelmäßig über Tätigkeit der Gremien zu unterrichten - durch GO geregelt § 73 HSchulG M-V
29. Studentenschaft § 41 HRG	- rechtsfähige Teilkörperschaft der HS - Rechtsaufsicht des HS-Leiters u. der zuständigen Senatsverwaltung § 18 HSchulG B	- rechtsfähige Teilkörperschaft der HS - Rechtsaufsicht des Rektors u. des Ministeriums § 81 HSchulG Br	- rechtsfähige Teilkörperschaft der HS - Rechtsaufsicht des Rektors u. des Ministeriums § 74 HSchulG M-V

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
- Ordnungen der HS können nicht genehmigt werden, wenn die Ordnung die <u>HS-Planung u.a. gefährden</u> (§ 78 HSchulG S)	- Ordnungen der HS können nicht genehmigt werden, wenn sie <u>gegen HS-Planung verstoßen</u> § 64 HSchulG S-A	§ 57 V HSchulG Th - Genehmigungen sind an den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung u. den Vorgaben des Landeshaushalts auszurichten - Prüfungsordnung kann nicht genehmigt werden, wenn den Zielsetzungen der Hochschulplanung nicht entsprechend - von Versagung der Genehmigung soll zugunsten der Genehmigung mit Auflagen abgesehen werden § 109 HSchulG Th
- Konzil öffentlich - andere Gremien <u>nicht öffentlich</u> - GO kann bestimmen, daß andere Gremien zu bestimmten Themen öffentlich tagen, wenn diese dies mit <u>absoluter Mehrheit in geheimer Abstimmung</u> beschließen § 87 HSchulG S	- Konzil öffentlich - andere Gremien <u>nicht öffentlich</u> - Gremien können <u>mit 2/3 Mehrheit</u> Öffentlichkeit beschließen § 73 HSchulG S-A	- Konzil öffentlich - Senat <u>hochschulöffentlich</u> - FB-Rat <u>fachbereichsöffentlich</u> - Ausschluß der Öffentlichkeit mit 2/3 der Stimmen § 45 HSchulG Th
- rechtsfähige Teilkörperschaft der HS - Rechtsaufsicht des Landes, die durch Rektoratskollegium ausgeübt wird § 90 HSchulG S	- rechtsfähige Körperschaft des Öffentlichen Rechts u. Glied der HS - mit Immatrikulation u. Rückmeldung ist zu erklären, ob man der Studentenschaft angehören will - Anspruch auf materielle Unterstützung durch HS § 74 HSchulG S-A	- rechtsfähige Körperschaft des Öffentlichen Rechts u. als solche Glied der HS - Rechtsaufsicht des Rektors § 73 HSchulG Th

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
30. Aufgaben der Studentenschaft § 41 HRG	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Belange der Studierenden in HS u. Gesellschaft</u> wahrzunehmen u. Verwirklichung der Ziele der HS zu fördern - in diesem Sinne im Namen ihrer Mitglieder <u>politisches Mandat</u> - Mitwirkung bei der wirtschaftlichen Selbsthilfe - Förderung der politischen Bildung im Bewußtsein der Verantwortung für die Gesellschaft - unterstützt sportliche Interessen <p>§ 18 HSchulG B</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Förderung der politischen Bildung</u>, der geistigen u. musischen Interessen der Mitglieder - Förderung des Studentensports <p>§ 81 HSchulG Br</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei Erstellung des Lehrberichts mitzuwirken - Verbesserung der Lehre - wirtschaftliche Förderung - fachliche Belange zu vertreten - Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen - geistige Interessen der Studierenden zu fördern - Studentensport zu fördern - politische Bildung, staatsbürgerliches Verantwortungsbewußtsein der Studenten aufgrund der verfassungsgemäßen Ordnung zu fördern <p>§ 74 HSchulG M-V</p>
31. Aufbau der Studentenschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Gliederung in Fachschaften möglich, auch standortorientiert <p>§ 19 HSchulG B</p>	<ul style="list-style-type: none"> - durch <u>Satzung</u> zu regeln <p>§ 81 III HSchulG Br</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gliederung in Fachschaften - auf Bildung kann verzichtet werden, wenn weniger als 2000 Studierende - Fachschaften vertreten fachliche Belange - StuPa direkt durch Mehrheits- od. Verhältniswahl - Satzung ist vom Rektorat zu genehmigen nach Anhörung des Senats <p>§§ 75,76 HSchulG M-V</p>
32. Organe der Studentenschaft	<ul style="list-style-type: none"> - stud. VV - StuPa u. AStA - Zusammensetzung u.a. durch Satzung geregelt <p><u>Ausnahmen:</u> FU, TU, HUB</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 Mitglieder im StuPa 	<ul style="list-style-type: none"> - durch <u>Satzung</u> zu regeln - VV <p>§ 81 HSchulG Br</p>	<ul style="list-style-type: none"> - StuPa, AStA u. AStA-Vorsitzender mit Referenten - Satzung kann Urabstimmung vorsehen - für Organe bindend, wenn mit Mehrheit der

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung fachlicher Belange, Unterstützung der wirtschaftlichen u. sozialen Selbsthilfe der Studenten, - Förderung des freiwilligen Studentensports, Förderung der politischen Bildung u. des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten <p>§ 90 HSchulG S</p>	<ul style="list-style-type: none"> - VO-Ermächtigung zur weiteren Regelung <p>§ 74 HSchulG S-A</p> <p>[VO über die Studentenschaften an den HS des Landes S-A, GVBI S-A 1994, 577]</p>	<ul style="list-style-type: none"> - fachliche Belange - Förderung der politischen Bildung u. des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studierenden - Förderung des freiwilligen Studentensports <p>§ 73 HSchulG Th</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Gliederung in Fachschaften je Fachbereich - auf Bildung kann verzichtet werden, wenn weniger als 2000 Studierende - Studenten der Fachschaft wählen Fachschaftsrat - bis zu 5 Mitglieder jedes Fachschaftsrates bilden zentralen Studentenrat <p>§§ 91, 92 HSchulG S</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fachschaften <p>§ 74 HSchulG S-A</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - StuRa u. soweit durch Satzung bestimmt Fachschaftsräte - Studentenrat kann aus seiner Mitte Sprecher bestimmen - soweit kein Mitglied des StuRa in Senat gewählt, 	<ul style="list-style-type: none"> - StuRa u. Sprecherrat auf HS-Ebene - FB-Studentenrat u. Sprecherrat - Direktwahl <p>§ 74 HSchulG S-A</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung durch <u>Satzung</u> <p>§ 73 HSchulG Th</p>

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
	<p>- zuständig für grundsätzliche Angelegenheiten, Satzung, Haushaltsplan, Beitragsfestsetzung, Entlastung der ASTA-Mitglieder, Wahlordnung</p> <p>- Wahl des ASTA-Vorsitzenden</p> <p><u>ASTA:</u></p> <p>- vertritt Studentenschaft</p> <p>- an Beschlüsse des StuPa gebunden</p> <p>- erledigt laufende Geschäfte</p> <p>- Mitglieder dem StuPa rechenschaftspflichtig § 19 HSchulG B</p>		<p>Stimmberechtigten gefaßt § 75 HSchulG M-V</p>
33. Landes-sprecherrat			<p>- bestehende Studentenschaften <u>können</u> Landeskonzferenz der Studentenschaften bilden</p> <p>- StuPa wählt stimmberechtigte Vertreter</p> <p>- HS mit mehr als 2000 Studierenden 2, andere 1 Stimme</p> <p>- Vorsitzende der ASTen kraft Amtes stimmberechtigt</p> <p>- GO mit 2/3 der Stimmen der Mitglieder § 78 HSchulG M-V</p>
34. Finanzwesen der Studentenschaft	<p>- Beitragshöhe durch Aufgaben u. Grundsatz der Sparsamkeit beschränkt</p> <p>- Haushaltsplan u. Festsetzung der Beiträge bedarf der Genehmigung des HS-Leiters</p> <p>- für Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung <u>kann</u> sich Studentenschaft</p>	<p>- Beitragshöhe durch Aufgaben u. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit u. Sparsamkeit beschränkt</p> <p>- Haushaltsplan u. Festsetzung der Beitragshöhe nach Anhörung der HS-Leitung durch Minister zu genehmigen</p> <p>- zur Zahlung, Durchfüh-</p>	<p>- Beitragsordnung durch Rektorat nach Anhörung des Senats zu genehmigen</p> <p>- Haushaltsplan durch Rektorat zu genehmigen</p> <p>- Finanzordnung durch Rektorat zu genehmigen</p> <p>- Rechnungslegung <u>ist</u> Ministerium vorzulegen § 77 HSchulG M-V</p>

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<p>entsendet StuRa einen Vertreter mit beratender Stimme § 93 HSchulG S</p>	<p>- VO-Ermächtigung hinsichtlich Rechten, Pflichten, Wahl, Tätigkeit der Organe</p> <p>- ein Vertreter des Sprecherrats ist Mitglied des Senats § 74 HSchulG S-A</p> <p>[s. GVBI S-A 1994, 577]</p>	
<p>- Studententräte <u>bilden</u> Konferenz der Sächsischen Studententräte</p> <p>- Konferenz wählt zur Vertretung ihrer Angelegenheiten Landessprecherrat § 94 HSchulG S</p>	<p>- Studententräte <u>können</u> eine Konferenz der Studententräte bilden</p> <p>- zur Vertretung wählt diese Sprecherrat § 74 HSchulG S-A</p>	<p>- Studentenschaften der HS <u>schließen</u> sich zur Konferenz Thüringer Studentenschaften zusammen</p> <p>- vertritt Belange der Studierenden gegenüber Ministerium</p> <p>- erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die die Studierenden betreffen § 73 VIII HSchulG Th</p>
<p>- Beitragsordnung ist durch Rektoratskollegium zu genehmigen</p> <p>- Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Jahres vorzulegen</p> <p>- <u>Jahresabschluß ist durch Innenrevision der HS zu prüfen</u></p> <p>- bei Verstößen kann Rektoratskollegium Verfügungs-</p>		<p>- <u>Satzung u. Beitragsordnung sind zu genehmigen</u></p> <p>- jährlich ist ein Haushaltsplan aufzustellen § 73 HSchulG Th</p>

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
	Einrichtungen der HS bedienen - Rechnung ist durch öffentlich bestellten Rechnungsprüfer od. anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen § 20 HSchulG B	rung u. Rechnungslegung soll sich Studentenschaft Einrichtungen der HS-Verwaltung bedienen § 81 IV, V HSchulG Br	
35. besondere Rechte der Studierenden			- aus wichtigem Grund beurlaubt bis 2 Semester, wobei Schwangerschaftsurlaub u. Erziehungsurlaub nicht anzurechnen sind § 65 HSchulG M-V
36. Organisatorische Grundeinheit § 64 HRG	- FB (durch GO Fak. genannt) - nach Anhörung auf Vorschlag des Senats durch Kuratorium errichtet, verändert oder aufgehoben § 69 HSchulG B	- FB oder Fakultät - Bezeichnung durch GO festgelegt - Gliederung durch GO festgelegt - Gründung u. Auflösung auf Vorschlag des Senats durch Minister § 89 HSchulG Br	- Fachbereiche - durch GO geregelt § 87 HSchulG M-V
37. Zusammensetzung u. Wahl des FB-Rats/	- Uni u. HdK: 7:2:2:2 - FH: 5:1:2:1 - Rede u. Antragsrecht für Leiter der HS, Kanzler,	- Dekan + 5 Prof. + 2 Studis + 2 wiMi + 1 sonstiger Mitarbeiter - Amtszeit 2 Jahre, Studis	- 6:2:2:1 - abweichend, wenn weniger als 6 oder mehr als 60 Prof.

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
sperre erlassen § 95 HSchulG S - Möglichkeit, beim SMWK Mittel zur Durchführung hochschulübergreifender Kultur- und Sportveranstaltungen zu beantragen, Richtlinie SMWK		
	- Studium im Ausland, das auf Regelstudienzeit nicht angerechnet wird - besondere Förderung befähigter oder leistungsstarker Studierender durch frühzeitige Teilnahme an Forschung, künstlerischen Vorhaben sowie Zusammenarbeit mit HS-Lehrern - Berücksichtigung sozialer Gruppen von Studierenden, insbesondere behinderter Studierender u. Studierender mit Kind bei der Gestaltung des Studiums - Berücksichtigung der besonderen Lebenssituation von Studentinnen §§ 38, 39 HSchulG S-A	- Verlauf des Studiums im Rahmen der Prüfungs- u. Studienordnung frei wählbar § 17 HSchulG Th
- an Universitäten Fakultät - an anderen HS Fachbereich - min 4 u. max 15 Fakultäten durch Festlegung des Senats nach Zustimmung des Ministers - Fakultät soll i.d.R. min. 10 Professuren umfassen § 98 HSchulG S	- Fachbereiche - durch GO geregelt - HS mit Habilitationsrecht können FB als Fakultäten bezeichnen § 86 HSchulG S-A	- Fachbereiche - an HS mit Habilitationsrecht können sich FB als Fakultäten bezeichnen § 83 HSchulG Th - durch GO mit Zustimmung des Ministeriums § 109 HSchulG Th
-11,15, 21 o. 31 Mitglieder - 6:2:2:1/ 8:3:3:1/ 11:4:4:2/ 16:6:6:3 - GO der HS kann Anzahl der	- Fachbereichssprecher, Vertreter des Studentenrats der Fachschaft, max. 15 Vertreter der Statusgruppen	- 7:2:3:1 - 5:3:1 (FH) - GO kann Verdoppelung der Mitgliederzahl bestimmen,

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
Fakultätsrats	<p>Leiter der FB-Verwaltung, Vertreter des zuständigen Organs der Studentenschaft, Vertreter der Personalvertretung</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- u. Promotionsordnungen haben alle dem FB angehörenden hauptberufliche Prof. die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; wenn mitwirkend als Mitglieder der Gruppe der Prof. - näheres durch GO geregelt - Prof., die nicht dem FB angehören, sind in den sie betreffenden Angelegenheiten zu hören - in Berufungsangelegenheiten wirken sonstige Mitarbeiter beratend mit (§ 46) § 70 HSchulG B 	<p>1 Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- u. Promotionsordnungen sind alle Prof. stimmberechtigt - dann Mitglieder der Gruppe der Prof. § 90 HSchulG Br - s. jedoch zur Stimmberechtigung § 78 HSchulG Br 	<p>- Amtszeit 2 Jahre, Studis 1 Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Berufungen, Habilitationen, Habilitations- u. Prüfungsordnungen sind alle Prof. stimmberechtigt § 89 HSchulG M-V
38. Kommissionen der Fakultät	<ul style="list-style-type: none"> - Ferienausschüsse können gebildet werden (§ 70) - FB-Rat kann zur Unterstützung u. Beratung Kommissionen u. Beauftragte einsetzen - FB-Rat entscheidet über Dauer u. Aufgabenstellung - setzt Ausbildungskommission ein, in der Studierende 50% der Sitze u. Stimmen haben - Mitglieder der Kommissionen von Vertretern der jeweiligen Mitgliedergruppe benannt - Kommissionen zur Vorbereitung der Habilitationen dürfen nur Prof. u. Habili- 	<ul style="list-style-type: none"> - möglich § 78 II HSchulG Br 	<ul style="list-style-type: none"> - FB-Rat kann Kommissionen bilden, beschließende mit Prof.-Mehrheit § 89,83 HSchulG M-V

Sachsen	Sachsen-A	Thüringen
<p>HS-Lehrer durch Zuwahl erhöhen</p> <ul style="list-style-type: none"> - HS-Lehrer, wiMi, sonstige wählen Vertreter direkt - Studenten vom Fachschaftsrat gewählt §§ 100, 101 HSchulG S 	<ul style="list-style-type: none"> - Mehrheit Professoren - bei Berufungen, Promotion, Habilitationen alle Prof. stimmberechtigt § 88 HSchulG S-A 	<p>wenn dem FB an FH min. 10 u. an sonstigen HS min. 14 Prof. angehören § 85 HSchulG Th</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Promotionsordnungen sind alle Prof. des FB stimmberechtigt - bei Berufungen muß Wille, mitzustimmen, dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist angezeigt werden - bei Habilitationen stimmbefugt, wenn eigenes Gutachten abgegeben § 85 VI HSchulG Th
<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbereitung von Entscheidungen des Fakultätsrats - i.d.R. wie Fakultätsrat zusammengesetzt - bei gleicher Zusammensetzung können vom FB-Rat Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden § 106 HSchulG S - Studienkommissionen § 108 HSchulG S 	<ul style="list-style-type: none"> - zur Vorbereitung von Beschlüssen des FB-Rats - Zusammensetzung durch GO u. Geschäftsordnung des FB geregelt § 88 HSchulG S-A 	<ul style="list-style-type: none"> - Studienkommission zur Vorbereitung von Beschlüssen (5:1:3) - weitere Kommissionen u. Beauftragte können eingesetzt werden - Vertreter durch Vertreter der Mitgliedergruppe bestellt - in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis sind Prof. analog der Stimmberechtigung im FB-Rat stimmbefugt § 85 HSchulG Th

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
	<p>tierte umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - beratende Mitarbeit von Studis/ wiMi kann GO regeln - Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis werden für Prüfungen u. Promotionen eingesetzt - Einzelheiten durch Prüfungs- u. Promotionsordnung geregelt § 73 HSchulG B <p>- in beratenden Kommissionen sind alle Mitgliedergruppen zu beteiligen, keine Gruppe darf über die Mehrheit der Sitze verfügen</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch GO geregelt § 46 IV HSchulG B 		
39. Fachbereichs- sprecher/ Dekan § 64 HRG	<ul style="list-style-type: none"> - Dekan - aus dem Kreis der dem FB-Rat angehörenden Prof. gewählt - Amtszeit 2 Jahre (§49) - Vorsitzender des FB-Rats § 72 HSchulG B 	<ul style="list-style-type: none"> - Dekan - aus dem Kreis der dem FB-Rat angehörenden Prof. gewählt - mit Mehrheit der Mitglieder des FB-Rats u. der Gruppe der Prof. - Amtszeit (wohl) 2 Jahre § 92 HSchulG Br 	<ul style="list-style-type: none"> - FB-Sprecher - Vorsitzender des FB-Rats - aus dem Kreis der dem FB-Rat angehörigen Prof. gewählt - Amtszeit 2 Jahre - Wiederwahl zulässig - Wahl mit Mehrheit der Mitglieder u. der Prof. des FB-Rats § 90 HSchulG M-V
40. Studien- dekan/ Studien- kommission			

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> - aus dem Kreis der Prof. - für drei Jahre - Wiederwahl zur übernächsten Amtszeit - gewählt mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des FB-Rats u. der Mehrheit der Stimmen der HS-Lehrer - Vorsitzender des FB-Rats - je Amtszeit ein Freisemester - zur Unterstützung ist ihm <u>Dekanatsrat in Verwaltungsangelegenheiten</u> von der HS zuzuordnen - dieser führt laufende Geschäfte der Verwaltung der Fakultät <p>§§ 103, 105 HSchulG S</p>	<ul style="list-style-type: none"> - aus dem Kreis der Prof. des FB-Rats - Mehrheit der Stimmen der Anwesenden - für zwei Jahre - Wiederwahl zulässig - GO kann Bezeichnung Dekan vorsehen - Berichtspflicht gegenüber Senat über Wahrnehmung der Lehr- u. Prüfungsverpflichtungen im FB - Vorsitzender des FB-Rats - kann zur FB-Versammlung einladen <p>§ 89 HSchulG S-A</p>	<ul style="list-style-type: none"> - FB-Sprecher trägt Bezeichnung Dekan § 83 IV - aus dem Kreis der dem FB-Rat angehörenden Prof. - für 2 oder 3 Jahre - GO kann Prodekan als Unterstützung u. Amtsnachfolger vorsehen - führt Geschäfte des FB-Rats § 86 HSchulG Th
<ul style="list-style-type: none"> - Studiendekan u. Studienkommission - paritätische Zusammensetzung Prof., wiMi, Studis - durch FB-Rat bestellt 		

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
41. Zusammensetzung u. Wahl des Konzils § 63 HRG	<ul style="list-style-type: none"> - 61 Mitglieder, (31:10:10:10) Ausnahme: TFH (25:6:12:6) künstl. HS u. FH: (13:3:6:3) § 62 HSchulG B - wählt aus seiner Mitte Vorstand (i.d.R. 2 Vertreter) § 63 HSchulG B 	<ul style="list-style-type: none"> - 6:2:2:1 - Gruppe der Prof. darf nur über eine Stimme u. einen Sitz mehr als die Hälfte der Mitglieder des Konzils verfügen § 83 HSchulG Br 	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 99 Vertreter der Gruppen - 6:2:2:1 § 84 HSchulG M-V
42. Aufgaben des Konzils	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl der HS-Leitung - Beschlußfassung der GO - Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des HS-Leiters - Stellungnahme zu Angelegenheiten, die die HS als Ganzes betreffen - wählt aus seiner Mitte Vorstand (i.d.R. 2 Vertreter) 	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Leitung der HS - Beschlußfassung über GO - Beratung des Rechenschaftsberichts der HS-Leitung - Erörterung u. Beschlußfassung der langfristigen Entwicklungsempfehlungen der HS 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschlußfassung über GO auf Vorschlag des Senats - Wahl des Rektors u. der Prorektoren - Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorats u. Stellungnahme zu diesem § 84 HSchulG M-V

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> - Kommission erfüllt beratende Aufgaben, die für die sinnvolle Organisation u. ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- u. Studienbetriebes bedeutsam sind - Vorschläge für Studienordnung u. Studienablauf - Antragsrecht im Fakultätsrat - Jahresbericht über Studienablauf - Befragungen zur Qualität der Lehrveranstaltungen sollen mit Fachschaftsräten durchgeführt werden - Vorsitzender ist HS-Lehrer - Fakultätsrat wählt einen Prof. als <u>Studiendekan</u> § 108 HSchulG S 		
<ul style="list-style-type: none"> - aus Mitgliedern der Fakultätsräte u. direkt gewählten Mitgliedern der HS, die nicht Mitglieder einer Fakultät sind - GO kann Wahl weiterer Mitglieder vorsehen, nicht mehr als 50% der Konzilsmitglieder - HS-Lehrer müssen 50%+1 Stimme haben - GO regelt Anzahl der Mitglieder § 111 HSchulG S 	<ul style="list-style-type: none"> - Prof. verfügen über absolute Mehrheit der Sitze u. Stimmen - GO legt Zahl der Mitglieder je Gruppe fest - Amtszeit für Studierende 1, für andere durch GO festzulegen 1 oder 2 Jahre - min. einmal im Jahr zusammenzutreten § 76 HSchulG S-A 	<ul style="list-style-type: none"> - GO bestimmt Anzahl der Konzilsmitglieder - Verhältnis 6:2:3:1 + einen Prof. - an FH 5 Prof.: 3 Studis :2 sonstige + ein Prof. - Konzil wählt Vorsitzenden u. 3 Vertreter - Mitglieder des Senats dürfen nicht Vorsitzender od. Stellvertreter sein - GO kann andere Bezeichnung vorsehen § 78 HSchulG Th
<ul style="list-style-type: none"> - Beschlußfassung über GO - Wahl des Rektors u. der Prorektoren - Wahl der Mitglieder des Senats, die nicht als Dekan dem Senat angehören, durch die Mitglieder der jeweiligen Gruppe - Erörterung des Tätigkeitsberichts des Rektorats, des 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschlußfassung über GO - Wahl des Rektors u. der Prorektoren - Erörterung hochschulpolitischer Grundsatzfragen, langfristiger Entwicklungskonzepte der HS - Stellungnahme zur Leistungsentwicklung der HS u. zu ihren Kooperationsbezie- 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschlußfassung über GO - gibt Empfehlungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die gesamte HS betreffen - Wahl des Rektors u. der Prorektoren (Präs./Vizepräs.) - berät Jahresbericht des Rektors - berät Vorschlag des Senats

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
	§ 63 HSchulG B	§ 83 HSchulG Br	
43. Einberufung des Konzils			- vom Rektor - min. einmal im Jahr - wenn 1/3 der Konzilsmitglieder oder alle Mitglieder einer Gruppe es verlangen § 111 HSchulG S
44. Zusammensetzung des Senats § 63 HRG	- 25 Mitglieder (13:4:4:4) Ausnahme: HdK/TFH 19 Mitglieder (10:3:3:3) künstl.HS/FH: 13 Mitglieder (7:2:2:2) Rede- u. Antragsrecht: - alle Dekane (Abteilungsleiter, wenn keine FB) - Vorsitzende der Institutsräte der Zentralinstitute - Vorsitzende aller Kommissionen des Senats § 60 HSchulG B - in Berufungsangelegenheiten wirken sonstige Mitarbeiter beratend mit § 46 V HSchulG B	- Leiter der HS - 7 Vertreter der Gruppe der Prof. (davon max. 4 Dekane) [- wenn Rektor oder Rektorat 5 Prof.] - 2 Studis, 2 wiMi, 1 sonstiger - wenn mehr als vier Dekane, wählen Dekane unter sich die 4 Vertreter in der Gruppe der Prof. § 84 HSchulG Br	- Rektor - max. 22 Vertreter der Gruppen - 6:2:2:1 - Amtszeit 2 Jahre, Studis 1 Jahr - Prorektoren, Kanzler beratend - <u>GO kann vorsehen, daß FB-Sprecher u. Dekane sowie Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme teilnehmen</u> - Entscheidungsbefugnisse können widerruflich auf Ausschüsse übertragen werden - stimmberechtigte Mitglieder aus dem Senat durch ihn gewählt § 83 HSchulG M-V
45. Einberufung des Senats			

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
Lehr- u. Forschungsberichts, des Evaluierungsberichts u. der dazu vorgelegten Stellungnahme des Senats u. des Kuratoriums - kann dazu eigene Stellungnahme abgeben § 111 HSchulG S	hungen - Beratung des Rechenschaftsberichts des Rektors - Erörterung von Angelegenheiten, die der Senat zuweist § 76 HSchulG S-A	zur Bestellung des Kanzlers § 78 HSchulG Th
- vom Rektor, - wenn Senat oder 1/3 der Konzilsmitglieder es verlangen - min. einmal im Jahr § 76 HSchulG S-A		
- Rektor, Dekane - GO legt Verhältnisse u. Stimmberechtigung der Prorektoren fest - HS-Lehrer insgesamt 50%+1 Stimme - gleich große Anzahl von wiMi u. Studis - sonstige Mitarbeiter geringere Zahl - Konzil wählt Mitglieder des Senats - Rektor ist Vorsitzender - Kanzler mit Rederecht § 112 HSchulG S	-Rektor, Vertreter des Sprecherrats - 15 Vertreter der Statusgruppen, davon 9 Prof. - Kanzler u. Prorektoren mit beratender Stimme § 77 HSchulG S-A	- durch GO zu regeln - Verhältnis wie Konzil - wenn nicht abweichend geregelt: Rektor, 7:2:3:1 + ein Prof., wenn Vorsitzender kein Prof., - Dekane, Prorektoren, Kanzler u. Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme u. Antragsrecht - Vertreter der Mitgliedergruppen durch Vertreter der Gruppe im Konzil gewählt §§ 79 f. HSchulG Th
-wenn 1/3 der Senatsmitglieder od. alle Mitglieder einer Gruppe es verlangen § 112 HSchulG S		

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
46. Kommissionen des Senats	<ul style="list-style-type: none"> - Ferienausschuß (Uni 7:2:2:2), (andere 4:1:1:1) - <u>kann</u> zur Unterstützung u. Beratung Kommissionen einsetzen - Aufgabenstellung, Verfahren, Dauer entscheidet Senat - Mitglieder der Kommissionen von jeweiliger Mitgliedergruppe benannt <u>ständige Kommissionen:</u> - Entwicklungsplanung - Forschung u. wiss. Nachwuchs - Lehre u. Studium (50% der Sitze u. Stimmen für Studis) - Bibliothekswesen § 61 HSchulG B. - in beratenden Kommissionen sind alle Mitgliedergruppen zu beteiligen, keine Gruppe darf über die Mehrheit der Sitze verfügen - durch GO geregelt § 46 IV HSchulG B 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>kann</u> zur Unterstützung Kommissionen einsetzen - Senat entscheidet über Einzelheiten - Mitglieder der Kommissionen von Mitgliedergruppen im Senat benannt - Mitglieder, die nicht dem Senat angehören, sind angemessen zu berücksichtigen - für ständige Kommissionen regelt GO weitergehend § 84 II HSchulG Br - Prof. in Angelegenheiten, die Forschung, künstl. Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Berufung von Prof. betreffen mit Mehrheit der Sitze u. Stimmen § 78 III HSchulG Br 	<ul style="list-style-type: none"> - widerrufliche Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse mit Beschlußfassung <u>möglich</u> - in Angelegenheiten die Forschung, Lehre od. Berufung betreffen sowie in beschließenden Ausschüssen des Senats, die diese Bereiche betreffen, müssen Prof. min. 1 Sitz mehr als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammen haben - stimmberechtigte Mitglieder der Ausschüsse vom Senat aus seiner Mitte gewählt § 83 HSchulG M-V
47. Gruppenveto/ Sondervoten	<ul style="list-style-type: none"> - Beschluß eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, künstl. Entwicklungsvorhaben, der Lehre u. der Berufung der Prof. gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer Mitgliedergruppe getroffen worden, muß über die Angelegenheit auf Antrag neu beraten werden - erneute Entscheidung darf frühestens nach einer Woche erfolgen - Beschluß darf erst nach Fristablauf ausgeführt 		

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> - <u>kann</u> zur Vorbereitung von Entscheidungen ständige oder zeitweise Kommissionen bilden - bis zu 1/3 andere Mitglieder der HS - i.d.R. Verhältnis der Zusammensetzung wie Senat § 112 VII HSchulG S 	<ul style="list-style-type: none"> - ständige u. zeitweise Kommissionen <u>können</u> von Rektor u. Senat gebildet werden - je nach Aufgabenstellung aus Mitgliedern des Senats u. weiteren Mitgliedern u. Angehörigen der HS - stimmberechtigte Mitglieder beschließender Kommissionen müssen Senatsmitglieder sein - Prof. haben Mehrheit - Kommission von Vorsitzendem geleitet als <u>ständige Kommissionen sollen gebildet werden:</u> - Planungskommission - Haushaltskommission - Forschungskommission - Kommission für Lehre u. Studium u. Unterkommission Lehrerbildung § 78 HSchulG S-A 	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungen <u>werden</u> durch Senatsausschüsse vorbereitet - Studienausschuß (5:1:3) - Haushaltsausschuß (6:2:1:2) - Forschungsausschuß (5:3:1) - Bibliotheksausschuß (5:2:1:1) + Direktor der Bibliothek mit beratender Stimme - weitere Ausschüsse wie Senat zusammengesetzt - Rektor ist jeweils Vorsitzender - Vertreter der Mitgliedergruppen von Mitgliedern des Senats entsandt - GO kann bestimmen, daß Haushaltsausschuß an Stelle des Senats entscheidet - Vorlagen der Ausschüsse können mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats geändert werden, ansonsten gelten sie als gebilligt § 80 HSchulG Th - wenn eine Gruppe geschlossen überstimmt, kann sie Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist - auf Antrag aller Vertreter einer Gruppe wird der Vollzug eines Beschlusses einmalig bis zur erneuten Beratung binnen 3 Wochen ausgesetzt, es sei denn, daß das Gremium den sofortigen Vollzug des Beschlusses mit Mehrheit der Mitglieder beschließt - zwischenzeitlich Schlichtungsversuch durch je 1

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
	werden (suspensives Gruppenveto) § 46 III HSchulG B		
48. Leitung der HS § 62 HRG	<p>Uni, HdK, TFH: <u>Präsident</u> andere HS: <u>Rektor</u></p> <p>Präsident: abgeschlossene HS-Ausbildung, mehrjährige verantwortliche Tätigkeit</p> <p>Rektor: aus dem Kreis der FH hauptberuflich angehörnden Prof. zu wählen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtszeit beträgt 4 Jahre - Wiederwahl ist zulässig - Vorschläge vom Senat beschlossen - Vorschläge, die von 1/3 der Senatsmitglieder unterstützt werden, sind zu berücksichtigen - Kuratorium zur Stellungnahme zuzuleiten - Kuratorium kann einmal zurückverweisen - vom (politischen) Senat bestellt § 52 HSchulG B - erster Vizepräs. od. Prorektor ist aus dem Kreis der der HS angehörenden hauptberuflichen Prof. zu wählen (i.d.R. 2, max 3) - Amtszeit 2 Jahre, jedoch mit Ende der Amtszeit des Leiters beendet - auf Vorschlag des Senats od. des Leiters § 57 HSchulG B 	<p><u>-Rektor, Rektorat, Präsident od. Präsidialkollegium</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - GO bestimmt § 82 HSchulG Br - auf Vorschlag des Senats vom Konzil gewählt u. vom Minister bestellt - <u>Rektor</u> ist aus dem Kreis der hauptamtlichen Prof. zu wählen - Amtszeit 4 Jahre - bis zu zweimalige Wiederwahl - <u>Rektorat</u> aus Rektor, Prorektoren u. Kanzler - Rektor u. Prorektoren müssen Prof. sein - <u>Präsident</u> muß abgeschlossene HS-Ausbildung, mehrjährige verantwortungsvolle berufliche Tätigkeit - Amtszeit min. 4 Jahre - <u>Präsidialkollegium</u> aus Präsident, Vizepräsidenten u. Kanzler - Amtszeit des Präsidenten min. 4 Jahre § 85 HSchulG Br 	<p><u>- Rektorat oder Rektor</u> durch GO bestimmt</p> <ul style="list-style-type: none"> - GO kann Entscheidung in Eilfällen an die Anhörung der FB-Sprecher binden - bei Rektorsverfassung zusätzlich an Anhörung des Kanzlers u. der Prodekane - Rektorat besteht aus Rektor, max. 3 Prodekanen + Kanzler - Rektor aus dem Kreis der Prof. durch Konzil auf Vorschlag des Senats gewählt - innerhalb der Amtszeit darf Altersgrenze nicht erreicht werden - für 4 Jahre - einmalige Wiederwahl zulässig - Prorektoren vom Konzil auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit dem Rektor gewählt u. vom Rektor für 2 Jahre bestellt - müssen hauptamtl. Prof. sein - Wiederwahl ist zulässig §§ 79 ff. HSchulG M-V

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
		Mitglied jeder Gruppe - auch Sondervotum zu Berufungsvorschlägen § 44 HSchulG Th
<ul style="list-style-type: none"> - geleitet durch <u>Rektorskollegium</u> - Rektor + max. 3 Prorektoren + Kanzler - Wahl auf Vorschlag des Senats durch Konzil - für drei Jahre - einmalige Wiederwahl zulässig - zwei Freisemester auf Antrag - Prorektoren auf Vorschlag des Rektors vom Konzil gewählt - müssen Prof. sein - für drei Jahre - einmalige Wiederwahl zulässig - angemessene Entlastung von Lehrverpflichtungen § 114 HSchulG S 	<ul style="list-style-type: none"> - geleitet durch <u>Rektorat</u> - Rektor, max. 4 Prorektoren + Kanzler - Amtszeit u. Wiederwahl durch GO zu regeln - jedoch min. 2 u. max. 4 Jahre - Rektor muß Professor sein - auf Vorschlag des Senats durch Konzil gewählt - Prorektoren auf Vorschlag des Senats, in den Rektor Vorschlag einbringt, vom Konzil aus dem Kreis der Prof. zu wählen - können jeweils keine weiteren Wahlämter wahrnehmen §§ 80, 81 HSchulG S-A 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Rektor/Rektorat oder Präsident/Präsidialkollegium</u> durch GO der HS - aus dem Kreis der Prof. auf Vorschlag des Senats vom Konzil für 4 Jahre gewählt - Wahlvorschlag soll 3 Kandidaten umfassen - ist mit Ministerium zu erörtern - Leiter ist nach Ablauf der Amtszeit zur Wiedereinarbeitung in sein Fach zu entlasten - an großen HS 1 Jahr danach von Dienstpflichten befreit - Präsidentenstelle ist öffentlich auszuschreiben - Prorektor aus dem Kreis der Professoren/Dozenten auf Lebenszeit vom Konzil auf Vorschlag des Rektors gewählt - halbe Amtszeit des Rektors - GO kann zweiten Prorektor festlegen §§ 74 ff HSchulG Th

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
49. Aufgaben des Kuratoriums	<ul style="list-style-type: none"> - besonderes Organ der HS zum <u>Zusammenwirken von HS, Staat u. Gesellschaft</u> - Billigung des Entwurfs u. die Feststellung des Haushaltsplanes - Richtlinien für die Haushalts- u. Wirtschaftsführung - Erlaß von Gebührensatzungen - Errichtung, Änderung, Aufhebung von FB u. anderen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Senats - Stellungnahme zu Hochschulentwicklungs- u. Ausstattungsplänen - Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Professoren auf Vorschlag des Senats - zuständig für Personalangelegenheiten (§ 67) - zuständig für die den HS zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher od. besonderer Bedeutung - im Zweifelsfall entscheidet Kuratorium selbst - errichtet Hauptkommission, Personalkommission, Kommission für Klinika, Finanz- u. Wirtschaftskommission - weitere Ausschüsse u. Kommissionen können eingerichtet werden - kann Aufgaben zur endgültigen Erledigung an Kommissionen übertragen - kann Erstattung von Berichten von HS verlangen - kann andere Stellen aufordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen 	<ul style="list-style-type: none"> - zur Beratung des Senats u. des Konzils in Angelegenheiten, die die HS als Ganzes betreffen § 82 HSchulG Br 	

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen u. Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten der HS, insbes. Haushalts- u. Entwicklungsplanung - kann in Angelegenheiten des Gesamthaushalts u. der Haushalts- u. Investitionsplanung nach Stellungnahme des Senats Entscheidung des Ministeriums anrufen - veranlaßt Evaluationen der Hochschuleinrichtungen u. der Hochschulverwaltung - nimmt zu Lehr- u. Forschungsberichten Stellung - berichtet jährlich über eigene Tätigkeit § 117 HSchulG S 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Verbindung der HS mit regionalen Verwaltungsträgern u. den Repräsentanten der Arbeits- u. Berufswelt</u> - Erörterung <u>regionaler Aspekte der HS-Entwicklung</u> - berät HS bei der Arbeit u. unterstützt deren Interessen in der Öffentlichkeit § 85 HSchulG S-A 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Verbindung der HS mit regionalen Verwaltungsträgern u. den Repräsentanten der Arbeits- u. Berufswelt</u> - Erörterung <u>regionaler Aspekte der HS-Entwicklung</u> - berät HS bei der Arbeit u. unterstützt deren Interessen in der Öffentlichkeit § 82 HSchulG Th

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
	§ 65 HSchulG B		
50. Zusammensetzung des Kuratoriums	<ul style="list-style-type: none"> - die für die HS, Inneres u. Finanzen zuständigen Mitglieder des (pol.) Senats u. ein weiteres Mitglied des (pol.) Senats - vier Mitglieder des Abgeordnetenhauses, wobei die Fraktionen mit je einem Mitglied vertreten sein sollen - je zwei Mitglieder der Gruppen - zwei Vertreter der Berliner Arbeitgeberverbände (Ausnahmen FH), zwei Gewerkschaftsvertreter Berlins, eine Vertreterin einer Organisation, die die Interessen von Frauen u. eine Person, die die Umweltbelange vertritt - Abgeordnetenhaus wählt seine Mitglieder - HS-Mitglieder durch HS gewählt - Gewerkschafts- u. Arbeitgebervertreter auf Vorschlag der Verbände vom Abgeordnetenhaus gewählt - Frauen- u. Umweltvertreter durch Abgeordnetenhaus auf Vorschlag des Senats gewählt - Mitglieder des Konzils u. des Senats dürfen Kuratorium nicht angehören - Probl.: Stimme des Vorsitzenden im Zweifelsfall entscheidend <p>§ 64 HSchulG B</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vom Senat gewählt - Mehrheit soll nicht hauptberuflich im Hochschulbereich tätig sein <p>§ 82 HSchulG Br</p>	
51. Gleichstellungsbe-	- an HS wird <u>hauptberufliche</u> Frauenbeauftragte für	- Recht auf notwendige u. sachdienliche Informa-	- vom Senat für 2 Jahre gewählt

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> - Kuratorium besteht aus max. 15 Persönlichkeiten, die über langjährige Erfahrungen in Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur oder Verwaltung verfügen u. mit dem HS-Wesen vertraut sind - keine Mitglieder der HS - max. 25% frühere Prof. der HS - vom Minister im Einvernehmen mit Rektoratskollegium u. im Benehmen mit dem Senat für 5 Jahre berufen - Ausscheiden mit 72 Jahren - wählt aus den Reihen Vorsitzenden u. max. zwei Stellvertreter <p>§ 117 HSchulG S</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kuratorium kann durch Beschluß des Konzil eingerichtet werden - Mitwirkung von Personen auf Vorschlag des Rektors durch Senat beschlossen - Konzil beschließt zur weiteren Ausgestaltung GO auf Vorschlag des Senats <p>§ 85 HSchulG S-A</p>	<ul style="list-style-type: none"> - kann eingerichtet werden - über Einladung zur Mitwirkung entscheidet Senat auf Vorschlag des Rektors - weitergehend durch Geschäftsordnung geregelt, die Konzil auf Vorschlag des Senats beschließt <p>§ 82 HSchulG Th</p>
- wirkt auf Herstellung der Chancengleichheit u. Ver-	- Herstellung der Chancengleichheit u. Vermeidung von	- wirkt auf verfassungsrechtlich garantierte Chan-

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
auftragte	<p>vier Jahre bestellt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu zwei Stellvertreterinnen, 2 Jahre - nebenberufliche Frauenbeauftragte u. Stellvertreterinnen auf FB- oder Einrichtungsebene - sind an fachliche Weisungen nicht gebunden - Bereitstellung von Personal- u. Sachmitteln im Haushalt der HS in erforderlichem Umfang - berät u. unterstützt HS-Leitung u. andere Organe u. Einrichtungen in allen Frauen betreffenden Angelegenheiten, insbes. bei der Erstellung von Frauenförderrichtlinien u. Frauenförderplänen - nehmen Anregungen u. Beschwerden entgegen - im Rahmen ihrer Tätigkeit Info- u. Öffentlichkeitsarbeit - Organe u. Einrichtungen legen Frauenbeauftragten jährlich Material über Umsetzung u. Einhaltung der Richtlinien u. Pläne vor - hauptamtliche Frauenbeauftragte erstellt min. alle 2 Jahre Bericht - Senat u. Kuratorium nehmen zum Bericht Stellung - Inforecht, Recht der Akteneinsicht, Teilnahme-recht an Bewerbungsverfahren - Info-, Rede- u. Antragsrecht bei allen Sitzungen der Gremien der Selbstverwaltung des jeweiligen Bereiches - ist Entscheidung des Gre- 	<p>tion</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrags- u. Rederecht in allen Gremien - Stellungnahme in allen Angelegenheiten, welche Belange weiblicher Beschäftigter berühren - regelmäßiger Tätigkeitsbericht an Senat - angemessene Entlastung von sonstigen Dienstaufgaben - von den weiblichen Mitgliedern der HS für 4 Jahre gewählt <p>§ 87 HSchulG Br</p>	<ul style="list-style-type: none"> - GO regelt Aufstellung der Wahlvorschläge - macht Vorschläge u. nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der HS unmittelbar berühren - an Beratungen der Gremien in solchen Angelegenheiten kann sie mit Antrags- u. Rederecht teilnehmen - angemessene Entlastung von ihren Aufgaben - erhält notwendige Mittel § 86 HSchulG M-V

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<p>meidung von Benachteiligungen hin</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät von allen Mitgliedern der Fakultät gewählt - Gleichstellungsbeauftragte der HS auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten durch Senat für drei Jahre bestellt - Vorschläge u. Stellungnahmen zu allen die Frauen an der HS berührenden Belangen - insbesondere Berufungsverfahren u. Stellenbesetzungen - berechtigt an Sitzungen des Konzils, des Senats u. der Fakultätsräte mit Rede- u. Antragsrecht teilzunehmen - angemessene Entlastung von sonstigen Dienstaufgaben <p>§ 121 HSchulG S</p>	<p>Nachteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ehrenamtlich tätig u. nach Maßgabe der Entscheidung des Ministeriums freizustellen - soll hauptberuflichem Personal angehören - Gleichstellungsbeauftragte u. Stellvertreterin auf Vorschlag der FB-Gleichstellungsbeauftragten vom Senat für zwei Jahre bestellt - nimmt Aufgaben der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wahr (Antidiskriminierungsgesetz) - kann an allen Sitzungen der Kollegialorgane mit beratender Stimme teilnehmen u. Befassung mit Angelegenheiten verlangen - jährlicher Bericht an Senat - Gleichstellungsbeauftragten der FB durch weiblichen Mitglieder des FB gewählt - angemessene Ausstattung durch HS <p>§ 83 HSchulG S-A</p> <p>[s. GVBI S-A 93, 730]</p>	<p>gleichheit von Frau u. Mann hin</p> <ul style="list-style-type: none"> - macht Vorschläge u. nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der HS berühren - kann mit Antrags- u. Rederecht an den Sitzungen der Gremien teilnehmen - regelmäßiger Bericht an Senat - Recht auf Information - Recht auf Einsicht in Personalunterlagen, wenn Betroffene zustimmen - Gleichstellungsbeauftragte u. Stellvertreterin aus dem Kreis der Prof./akad. Mitarbeiter vom Senat für 2 Jahre gewählt - Wiederwahl zulässig - angemessene Freistellung von sonstigen Dienstaufgaben - Bereitstellung von Sach- u. Personalmitteln - HS bildet zur Unterstützung Beirat für Gleichstellungsfragen <p>§ 81 HSchulG Th</p>

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
	<p>miums gegen Stellungnahme der Frauenbeauftragten zustande gekommen, kann sie innerhalb von 2 Wochen widersprechen</p> <ul style="list-style-type: none"> - erneute Entscheidung erst 1 Woche nach Einlegung - Vollzug erst nach Fristablauf möglich - nebenberufliche Frauenbeauftragte werden bis zur Hälfte ihrer Aufgaben freigestellt - Studentinnen erhalten AE wie Hilfskräfte - GO regelt weitergehend - <u>Wahl in GO nach Grundsatz der Viertelparität geregelt</u> <p>§ 59 HSschulG B</p>		
52. Ausländerbeauftragter			
53. Beauftragter für Hochschulangehörige mit Behinderung		<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung bei der Organisation der Studienbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Mitglieder - Recht auf notwendige u. sachdienliche Information - Antrags- u. Rederecht in 	

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> - an HS mit nennenswertem Anteil an ausländischen Hochschulmitgliedern - <u>auf Vorschlag des Rektors durch Senat bestellt</u> - umfassende Vertretung der Interessen aller Ausländer - Mitwirkung bei allen Entscheidungen der HS - Unterstützung der Integration in der HS u. Reintegration in ihren Heimatländern - angemessene Entlastung von sonstigen Dienstaufgaben <p>§ 122 HSschulG S</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - <u>durch Senat bestellt</u> - Mitwirkung bei der Planung u. Organisation der Lehr- u. Studienbedingungen - Mitwirkung bei der studien- u. berufsvorbereitenden Beratung - Mitwirkung bei der Aus- 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>vom Senat zu bestellen</u> - Mitwirkung bei der Planung u. Organisation der Lehr- u. Studienbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Mitglieder u. Angehöriger - Mitwirkung bei der studien- u. berufsvorbereitenden 	

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
		<ul style="list-style-type: none"> allen Gremien - Stellungnahme gegenüber HS in allen Angelegenheiten, die Belange der Behinderten betreffen - nimmt an Beratungen in solchen Angelegenheiten teil - regelmäßiger Bericht an Senat über seine Tätigkeit § 88 HSchulG Br 	
54. Umweltbeauftragter			
55. Zentrale Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Senat regelt durch Satzung Organisation u. Benutzung von zentralen Einrichtungen § 84 HSchulG B - Institute an der HS können gebildet werden - zentrale Bibliothek §§ 84 ff. HSchulG B 	<ul style="list-style-type: none"> - Senat entscheidet Errichtung, Änderung, Aufhebung u. Organisation - genehmigungspflichtig - Hochschulbibliothek (- Hochschulrechenzentrum kann gebildet werden) §§ 93 ff. HSchulG Br 	<ul style="list-style-type: none"> - Senat kann Bildung zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen beschließen - genehmigungspflichtig - Kultusministerium kann zentrale Einrichtungen nach Anhörung der HS auflösen - HS-Bibliothek - HS-Rechenzentrum §§ 96 ff. HSchulG M-V
56. Globalhaushalt			<ul style="list-style-type: none"> - Erprobung flexiblerer Formen der Haushalts-

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> führung behindertengerechter technischer u. baulicher Maßnahmen - Recht zu allen Angelegenheiten, die die Belange der Behinderten betreffen, Stellung zu nehmen § 123 HSchulG S 	<ul style="list-style-type: none"> Beratung - Mitwirkung bei der Ausführung behindertengerechter technischer u. baulicher Maßnahmen - kann <u>an allen Sitzungen der Kollegialorgane beratend teilnehmen</u> - Recht auf Information, Vorschläge einzubringen, zur Stellungnahme in allen unmittelbar Behinderte berührenden Belangen § 84 HSchulG S-A 	
<ul style="list-style-type: none"> - vom Senat bestellt - in angemessenem Umfang freizustellen - berät HS-Angehörige in Angelegenheiten, die für den Umweltschutz bedeutsam sein können - hat auf die Einführung umweltfreundlicher Verfahren u. Erzeugnisse u. die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften hinzuwirken - erstellt den Umweltbericht § 124 HSchulG S 		
<ul style="list-style-type: none"> - Rechenzentrum - Hochschulbibliothek - Hochschularchiv - Sprachenzentrum - Allgemeiner Hochschulsport - Studienkolleg - Transferstellen §§ 125 ff. HSchulG S 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechenzentrum - Hochschulbibliothek - Sprachenzentrum - Hochschulsportzentrum §§ 100 ff. HSchulG S-A 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochschulbibliothek § 90 - Studienkolleg § 92 - weitere zentrale Einrichtungen können durch <u>Entscheidung des Rektors mit Zustimmung des Senats</u> gebildet werden §§ 88f. HSchulG Th
§ 120 HSchulG S	§ 116 VII HSchulG S-A bedingt als Modellversuch	

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
			wirtschaft auf Antrag der HS nach Erlaubnis des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium § 113 HSchulG M-V
57. Gebühren für weiterbildende Studien, Zusatz-, Ergänzungs- u. Aufbaustudien			<ul style="list-style-type: none"> - HS erhebt für weiterbildende Studien grundsätzlich Teilnahmegebühren, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen - Befreiung im Einzelfall auch teilweise möglich - näheres durch Gebührenordnung des Ministeriums geregelt - Gebührenaufkommen steht HS zu § 19 III i.V.m. § 112 HSchulG M-V
58. andere Gebühren/ Gebührenfreiheit	<ul style="list-style-type: none"> - HS können durch Satzung Gebühren für Benutzung ihrer Einrichtungen erheben - Studiengebühren werden nicht erhoben § 2 VIII HSchulG B 		<ul style="list-style-type: none"> - Gasthöregebühr § 68 HSchulG M-V - Verwaltungskostengesetz findet Anwendung § 112 HSchulG M-V - Gebührenordnung für die FH Güstrow, vgl. GVBl. M-V 1995, 64

	Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
	<ul style="list-style-type: none"> - für weiterbildende Studien u. Fernstudium können Gebühren erhoben werden - für Durchführung eines Zweitstudiums nach Überschreitung der Regelstudienzeit für das Erststudium sollen Gebühren erhoben werden - Befreiung in begründeten Fällen durch HS möglich § 24 HSchulG S 	<ul style="list-style-type: none"> - HS erheben für weiterbildende Studien Gebühren, die ihnen im Rahmen des Haushalts zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen § 21 HSchulG S-A - für Zusatz-, Ergänzungs- u. Aufbaustudien sowie Abend- u. Fernstudium u. für weiterbildende Studien sind Gebühren nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes S-A zu erheben § 115 HSchulG S-A 	<ul style="list-style-type: none"> - HS erheben für weiterbildende Studien Gebühren - stehen ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung § 15 HSchulG Th
	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurf einer HS-Gebührenordnung 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Gebühren für Studium, HS-Prüfungen u. staatliche Prüfungen erhoben § 115 HSchulG S-A s. auch Allg. Gebührenordnung S-A, Nr. 135, GVBl. S-A 1994, 208 (AllGO) 	<ul style="list-style-type: none"> - Studiengebühren u. Gebühren für Diplom- u. Magisterprüfungen werden nicht erhoben - Gebühren werden für Gasthörer, für Studierende des weiterbildenden Studiums sowie für HS-Prüfungen, die nicht frei sind, erhoben - Gebühren, die für die Benutzung der HS-Einrichtungen erhoben werden, sind in der jeweiligen Benutzerordnung festzulegen - allgemeine Gebührenordnung ist vom Senat zu erlassen u. bedarf der Genehmigung des Ministeriums § 107 HSchulG Th s. auch Thüringer Verwal-

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
60. Übergangsvorschriften		<ul style="list-style-type: none"> - umfangreiche Bestimmungen zur Fortsetzung der Ausbildung bei wesentlicher Änderung des Ausbildungsgegenstandes für Studenten, Aspiranten, Meisterschüler u. Forschungsstudenten § 107 HSchulG Br - Umwandlung des Grades „Doktor der Wissenschaften“ in den Grad „doctor habilitatus“ § 108 HSchulG Br - diverse VO-Ermächtigungen zum Erlaß von GO, Berufung der Gründungskommissionen, Regelungen über Einbeziehung, Stellung u. Aufgaben der Organe der eingegliederten HS § 2 III HSchulG Br <p>[vgl. zuletzt VO zur Änderung der GO der HS des Landes GVBl II Br 1995, 296]</p>	
61. Besonderheiten	- Teilzeitstudium § 22 HSchulG B		<ul style="list-style-type: none"> - Ministerium erstellt nach Beratung mit HS mehrjährigen HS-Gesamtplan § 108 HSchulG M-V - Professoren können sich in Lehrveranstaltungen (nur) aus zwingenden Gründen vertreten lassen § 33 HSchulG M-V

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedern der Personalkommissionen kann bis zum 31.12.98 nur mit Zustimmung des SMWK gekündigt werden §159 VI HSchulG S - bestehende weitere Aufgaben der HS bleiben erhalten § 4 HSchulG S 		<p>tungskostenordnung für den Geschäftsbereich des MinWK GVBl. 94, 1081</p>
<ul style="list-style-type: none"> - kann bestimmt werden, daß Haushaltsmittel auf die HS u. innerhalb der HS nach Maßgabe der erbrachten od. zu erwartenden Leistungen verteilt werden - durch Richtlinien des SMWK mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen u. im Einvernehmen mit der Landeshochschulkonferenz 		<ul style="list-style-type: none"> - für geeignete Studiengänge sollen Regelungen zum Studium für Berufstätige bzw. zum Teilen eines Studienganges (<u>Teilzeitstudium</u>) vorgesehen werden § 17 II HSchulG Th - HS stellen mehrjährigen Hochschulentwicklungsplan auf - Landeshochschulplan ist zu

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
Übergangsbestimmungen für das Personal			
62. Eignungsfeststellung (Verfahren zur Überprüfung der persönlichen u. fachlichen Eignung)	<ul style="list-style-type: none"> - Struktur- u. Berufungskommissionen haben unter Berücksichtigung von Benachteiligungen oder Bevorzugungen, die auf politische Einflußmaßnahmen zurückzuführen sind, persönliche Integrität u. Eignung zu bestätigen u. Übernahme jeweils zu empfehlen - Ergebnisse der Kommissionen zur Erneuerung der Hochschulen können berücksichtigt werden § 2 III HPersÜG 	<p>a) HS-Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine HS-rechtliche Regelung zur Eignungsfeststellung - Festlegung der Landesregierung/ Empfehlung der KMK - Evaluierungskommissionen - negative Evaluierung führte zur Empfehlung der Abberufung an Minister - keine allgemeinen Verfahrensbestimmungen <p>- teilweise fachspezifische Eignungsfeststellung im Rahmen der Überleitung § 106a HSchulG Br</p> <p>b) wiss. Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalkommissionen - Kündigung bei negativer Evaluierung - keine Vorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> - bis 31.12.96 bei Einstellungen Verfahren zur Prüfung der pers. Eignung vor zentraler Personalkommission - für HS- u. Forschungseinrichtungen - dem Verfahren nach § 2 HEG entsprechend - Personalkommission besteht aus je 2 Mitgliedern der HSen u. 3 Personen mit Befähigung zum Richteramt - Beschlüsse mit 2 Mitgliedern der betroffenen HS, einem Mitglied einer anderen HS u. einem Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt - anhängige Ehrenverfahren vor bestehenden Kommissionen nach alten Verfahrensvorschriften beendet - bestehende Kommissionen bewerten noch eingehende Informationen der Gauck-Behörde u. ändern

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
§ 118 V HSchulG S		<p>beachten § 103 HSchulG Th</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ministerium stellt Landeshochschulplan auf - im Benehmen mit Hochschulkonferenz entwickelt u. fortgeschrieben - enthält Zielvorstellungen des Ministeriums über strukturelle Entwicklung der HS u. die Ausbauplanung § 104 HSchulG Th
- vor der Einstellung von Personen, die vor dem 03.10.90 in der DDR tätig waren, ist soweit noch nicht geschehen eine Eignungsfeststellung für den öffentlichen Dienst gemäß § 119 der Verfassung Sachsens analog den Regelungen im HEG durchzuführen		
- Vorschriften über Landespersonalkommission finden keine Anwendung mehr § 158 HSchulG S		

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
			<p>ggf. ihre Beschlüsse ab</p> <ul style="list-style-type: none"> - jetzt beschlußfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind - bestehende Kommissionen werden zum 30.06.95 aufgelöst - noch nicht beendete Verfahren gehen auf zentrale Ehrenkommission über - VO-Ermächtigung zu Bewertungskriterien, Verfahren u. Empfehlungsmöglichkeiten - bei nachträglichen Kündigungen wegen MfS findet Nachrückverfahren gemäß Übernahmerichtlinie statt <p>§ 130 HSchulG M-V</p>
63. mitglied-schaftliche Stellung/ Einschränkung von Mitwirkungsrechten	<ul style="list-style-type: none"> - nicht übernommene Dienstkräfte verbleiben in ihren Beschäftigungsverhältnissen - wenn Angehörige der Gruppe nach § 7 S. 1 Nr. ErgBerlHG entscheidet (akad.) Senat auf Vorschlag des FB-Rats (o.ä.), wer aufgrund seiner persönlichen Eignung, fachlichen Qualifikation u. Leistungen den berufenen Prof. gleichsteht - wird Entscheidung nicht getroffen, zählt Stimme des betreffenden HS-Lehrers bei Entscheidungen nach § 47 II HSchulG B nicht bei Ermittlung der Professorenmehrheit <p>§ 6 HPersÜG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine Bestimmungen über rechtliche Stellung der Angehörigen der in die neu gegründeten HS eingegliederten alten HS 	<ul style="list-style-type: none"> - verbliebene Dozenten alten Rechts gehören, wenn übergeleitet zur Gruppe der Prof. u. wenn nicht übergeleitet zur Gruppe der wissenschaftlichen u. künstlerischen Mitarbeiter <p>§ 131 HSchulG M-V</p>

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
<ul style="list-style-type: none"> - Prof. alten Rechts sind mitgliedschaftsrechtlich Hochschullehrer - außerplanmäßige Prof. u. Dozenten sind mitgliedschaftsrechtlich HS-Lehrer <p>§ 158 HSchulG S</p>	<ul style="list-style-type: none"> - HS-Lehrer alten Rechts gehören kooperationsrechtlich der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter an <p>§ 118 HSchulG S-A</p>	<ul style="list-style-type: none"> - wenn persönliche Eignung festgestellt, gehören Prof. zur Gruppe der Prof. - wählbar sind nur bestellte, ernannte u. übernommene Prof. - bei Entscheidungen zu Forschung u. Berufung (§39 VIII) zählen positiv Evaluierete, wenn nicht übernommen od. berufen, nicht - auch Gastprofessoren sind bis zum 31.12.95 Prof., wenn min. 1 Jahr an der HS - alle nicht speziell übernommenen verbleiben in Personalstruktur der akademischen Mitarbeiter <p>§ 123 HSchulG Th</p>

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
64. Übernahme in neue Personalkategorien	<p>a) Professoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Hausberufung nach §§ 9/10 ErgBerlHG - Vor. ist Berufung nach §§ 100/ 101 HSchulG B <p>b) hauptberuflich beschäftigtes wissenschaftliches u. künstlerisches Personal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag - jeweiligen Einstellungsvor. müssen erfüllt sein u. überwiegend entsprechende Aufgaben wahrgenommen werden - nach Maßgabe des Bedarfs im jeweiligen Fach u. des jeweils geltenden Haushalts - kein Rechtsanspruch auf Übernahme - nicht berücksichtigt werden kann, wer in herausgehobener Position oder sonstiger Funktion auf nachhaltig wirksame Weise zur Stabilisierung des Herrschaftssystems der DDR beigetragen hat, dabei sind allgemeine Grundsätze im Land Berlin für den öffentl. Dienst zu berücksichtigen - Empfehlung der BSK - vor negativer Entscheidung (wohl Empfehlung) ist Antragsteller zu hören - Entscheidung durch Personalkommission § 2 III HPersÜG <p>- auf Antrag u. nach Maßgabe des jeweils geltenden Haushalts Übernahme in befristetes Arbeitsverhältnis (Qualifikationsstelle), wenn sachliche Vor. vorliegen § 3 HPersÜG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag - kein Rechtsanspruch auf Übernahme - nach Maßgabe ihrer Eignung, des Bedarfs im jeweiligen Fach u. nach Maßgabe des Landeshaushalts § 106a I HSchulG Br <p>a) Prof.</p> <ul style="list-style-type: none"> - können in ein Beamtenverhältnis übernommen werden, wenn die HS auf Vorschlag einer Kommission ihre Eignung festgestellt hat <p>b) hauptberuflich tätige Angehörige des wiss. u. künstlerischen Personals</p> <ul style="list-style-type: none"> - können von der HS in entsprechende Rechtsverhältnisse übernommen werden § 106a HSchulG Br 	

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
	<ul style="list-style-type: none"> - wenn Vor. als Prof. u. vor 03.08.91 Aufgaben eines HS-Dozenten wahrgenommen auf Antrag bis 31.10.94 Möglichkeit der Übernahme als HS-Dozent oder vergleichbares Angestelltenverhältnis, wenn zusätzlich persönliche u. fachliche Eignung festgestellt, ihre Lehrtätigkeit eine zweckdienliche Ergänzung des Lehrangebots u. Planstelle zur Verfügung steht - Entscheidung durch Senat im Benehmen mit Ministerium Bezeichnung als außerplanmäßiger Prof. § 118 HSchulG S-A 	<ul style="list-style-type: none"> - Übernahme nach Maßgabe von EV, HSchulG, nach Qualifikation, Bedarf u. Maßgabe des Landeshaushaltes - Bedarf durch Strukturpläne geregelt - auf Antrag - Übernahme setzt Feststellung der persönlichen Eignung u. fachlichen Qualifikation voraus - an Aufgabenwahrnehmung geknüpfte Übernahme - Wahrnehmung der Aufgaben nach § 47 HSchulG Th - Personen sind zu übernehmen - bis zum Inkrafttreten des HSchulG berufene Prof. werden übergeleitet, wenn sie Prof.-Aufgaben wahrnehmen u. persönliche Eignung festgestellt wurde - bis zum Inkrafttreten aufgrund von AV beschäftigte wiMi werden, wenn Aufgaben entsprechend wahrgenommen u. Einstellungsvor. erfüllt, in Beamtenverhältnis od. befristetes/ unbefristetes AV übergeleitet § 124 HSchulG Th

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
65. Verbleib in alter Personal-kategorie	<p>- nicht übernommene Dienstkräfte können im Überhang oder für eine Übergangsfrist von max. 5 Jahren unter Inanspruchnahme einer Stelle im Stellenplan beschäftigt werden, soweit ihre Beschäftigung unter Berücksichtigung der Empfehlungen der jeweiligen BSK, u. der allg. Bestimmungen zur Übernahme u. des Haushalts sowie verfügbarer Stellen u. Mittel für nichtplanmäßige Beschäftigte möglich ist</p> <p>- Beschäftigung nicht möglich, wenn in herausgehobener Position oder sonstiger Funktion auf nachhaltig wirksame Weise zur Stabilisierung des Herrschaftssystems der DDR beigetragen u. in Anwendung der allg. Grundsätze für den öffentl. Dienst in Berlin § 4 HPersÜG</p>	<p>- hauptberuflich tätige Angehörige des wiss. u. künstl. Personals, mit denen kein Dienstverhältnis gemäß § 46 HSchulG Br begründet wird, verbleiben in AV, das vor Inkrafttreten des HSchulG Br galt § 106 HSchulG Br</p>	<p>- Dozenten bisherigen Rechts können nach Maßgabe des Haushalts u. bei Erfüllung der Voraussetzungen zum Hochschuldozenten als Beamter auf Lebenszeit ernannt werden</p> <p>- auf Vorschlag der HS kann Kultusministerium früherem HS-Angehörigen, der übergeleitet aber nicht übernommen wurde, in besonders begründeten Fällen das Recht zur Führung der Bezeichnung „Professor“ verleihen</p> <p>- widerruflich §§ 130 ff. HSchulG M-V</p>
66. Umwandlung befristeter in unbefristete Arbeitsverhältnisse	<p>- Beschäftigte können auf Antrag nach Maßgabe des Haushalts u. bei Erfüllung der Vor. in AV nach §§ 57 a-c HRG übernommen werden § 3 HPersÜG</p>		
67. Rechte der Professoren im Ruhestand			<p>- Titel „Professor“ oder „Dozent“ darf von nach dem 09.11.89 Ausgeschiedene nur geführt werden, wenn Ehrenverfahren durchgeführt</p> <p>- Antrag bis zum 30.06.94 zu stellen</p> <p>- wenn Empfehlung der</p>

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
	<p>- nach dem 03.08.91 begründete Dienstverhältnisse bestehen als solche nach dem Gesetz fort</p> <p>- wiMi, die nach § 55 II HEG zum akad. Mitarb. ernannt, behalten Stellung</p> <p>- andere Personen, deren AV fort dauert u. die hauptberuflich als wiMi tätig sind, sind wiMi § 118 HSchulG S-A</p>	<p>- alle nicht speziell Übernommenen verbleiben in Personalstruktur der akademischen Mitarbeiter § 123 HSchulG Th</p> <p>- alle nicht Übernommenen Personen verbleiben in ihren Arbeitsverhältnissen</p> <p>- Personen, die Bezeichnung „Professor“ führen durften u. die nach Übernahme in Personalstruktur dieses Gesetzes das Recht nicht mehr zusteht, kann in Ausnahmefällen auf Antrag der HS der Minister das Recht zur Weiterführung verleihen</p> <p>- mitgliedschaftliche u. dienstrechtliche Stellung davon unberührt § 124 HSchulG Th</p>
	<p>- Ermächtigung zur Umwandlung unbefristeter in befristete AV unter sozialen Gesichtspunkten § 118 HSchulG S-A</p>	
		<p>- Professoren, die bis zum 31.12.92 in Ruhestand treten oder deren persönliche oder fachliche Eignung nicht aufgrund der Evaluationsordnung festgestellt wurde, dürfen im Ruhestand keine Lehrveranstaltungen an der HS abhalten oder Prüfungen</p>

Regelung	Berlin	Brandenburg	Me-Vo
			<p>Personalkommission zur Kündigung oder Ablehnung der Einstellung wegen mangelnder persönlicher Eignung führen würde, entscheidet Kultusministerium auf Vorschlag des zuständigen Rektors, ob Bezeichnung weiter geführt werden kann</p> <p>- Vorbehalt späterer Auskünfte der Gauck-Behörde ergehen</p>

Sachsen	Sachsen-A.	Thüringen
		<p>abnehmen § 123 V HSchulG Th</p>

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AE	Aufwandsentschädigung
Art.	Artikel
BbgJAO	Brandenburgische Juristenausbildungsverordnung
fachl.	fachlich/e
FB	Fachbereich
FH	Fachhochschule
GO	Grundordnung (der Hochschule)
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt (des jeweiligen Landes)
Habil.	Habilitation
HdK	Hochschule der Künste, Berlin
HPR	Hauptpersonalrat
HRG	Hochschulrahmengesetz vom 26.01.1976 i.d.F. vom 09.04.1987, zul. geänd. am 15.12.1990
HS-	Hochschule/n
HSchulG B	Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin vom 12.10.1990, zul. geänd. durch Gesetz v. 03.01.95
HSchulG Br	Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24.06.1991, zul. geänd. durch Gesetz vom 16.10.1992
HSchulG M-V	Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.02.1994
HSchulG S	Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 04.08.1993
HSchulG S-A	Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.10.1993, zul. geänd. durch Gesetz vom 05.07.1994
HSchulG Th	Thüringer Hochschulgesetz vom 11.07.1992
künstl.	künstlerisch/e
LHK	Landeshochschulkommission
MinWK	Ministerium für Wissenschaft und Kunst (des Landes Thüringen)
pers.	persönliche (Eignung)
(pol.) Senat	Landesregierung in Berlin
Sächs.Verf.	Verfassung des Freistaates Sachsen v. 26.05.1992
Sem.	Semester
SMWK	Sächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Senat	Senat als Hochschulgremium
StuWe	Studentenwerke
TFH	Technische Fachhochschule, Berlin
VO	Verordnung
Vor.	Voraussetzung
Vw-	Verwaltungs-
wiMi	wissenschaftliche Mitarbeiter
wiss.	wissenschaftlich/e/n
Wiss.	Wissenschaft
Wo.	Wochen
Zahlenverhältnis	
z.B. 6:2:2:1	6 HSL - 2 wiMi - 2 Studierende - 1 sonstiger Mitarbeiter

hochschule ost. politisch-akademisches journal aus ostdeutschland

1. Jahrgang 1991/92

Themenschwerpunkte: Die ostdeutschen Hochschulgesetze * Lage der Sozialwissenschaften in (Ost-)Deutschland * Die Erneuerung und ihre Kriterien * DDR-Wissenschaftsgeschichte * Hochschulstruktur in Sachsen. Rundtischgespräch * Heinrich Fink und der Umgang mit unserer Vergangenheit * Anhörung des Bundestagsausschusses Bildung und Wissenschaft: Perspektiven der Hochschulentwicklung * Ostdeutsche Geschichtswissenschaft zwischen Gestern und Morgen * Jürgen Teller Honorarprofessor * Hochschulrahmenrecht nach der deutschen Neuvereinigung. Eine Anhörung * Ehrenpromotion Hans Mayer in Leipzig * HRG - Genesis im Westen und Wirkung im Osten * Kirchliche Hochschulen zwischen Nische und Fusion * BdWi-Frühjahrsakademie: Kritische Geistes- und Sozialwissenschaften nach dem Ende des Sozialismus * Wissenschaft Ost 1989/90 * Europäische Universität Erfurt * Die Studierenden 1989/90 * Streitsache Latinum

Autorinnen: Hans Jürgen Block, Torsten Bultmann, Christian Dahme, Marlis Dürkop, Wolfgang Ernst, Hans-Uwe Feige, Alfred Förster, Christian Füller, Frank Geißler, Monika Gibas, Christoph Kähler, Dietmar Keller, Fritz Klein, Hermann Klenner, Horst Klinkmann, Larissa Kilzing, Ilko-Sascha Kowalczuk, Wolfgang Küttler, Gotthard Lerchner, Rudolf Mau, Hans Mayer, Hans Joachim Meyer, Matthias Middell, Wolfgang Nitsch, Erhard Noack, Georg Nolte, Kurt Nowak, Doris Odendahl, Bernd Okun, Martin Onnasch, Peer Pasternack, Klaus Pezold, Peter Porsch, Helmut Richter, Matthias Rösler, Hilde Schramm, Uta Starke, Jürgen Teller, Rudolf v. Thadden, Achim Thom, Michael Tolksdorf, Günther Wartenberg, Rosemarie Will u.a.

2. Jahrgang 1992/93

Themenschwerpunkte: Drei Jahre Wissenschaftsumbau in Berlin-Ost * Wissenschaft Ost * 2. Deutschlandkongreß habilitierter Wissenschaftler * Frauen in der Ostwissenschaft * Tagung des SPD-Wissenschaftsforums * Sächsische Hochschülerneuerung aus Oppositionsperspektive * Ostdeutsche Studentengemeinden - Geschichte und Funktionswandel * Hochschulen und MfS - der Umgang mit einem unbequemen Erbe * Vorschläge zur Hochschulreform * Methodologische Wende? * Institution Hochschule und Landeshochschulrecht * Verbände(-Schicksale) im Osten * Ostdeutsche Entwicklungsländerforschung in der DDR und danach * Positionen zum Sächsischen Hochschulgesetz * Aspekte der Personalstruktur-Neugestaltung in der ostdeutschen Wissenschaft * Die ostdeutschen Archive * Forschung und Technologie in Ost-europa - ausgewählte Länderbeispiele * Sozial- und Geisteswissenschaften Ost: Zwischenbilanzen des Umbaus * Aktivitäten politischer Stiftungen an ostdeutschen Hochschulen

Autorinnen: Gudrun Aulerich, Günther Barthel, Burchard Brentjes, Sonja Brentjes, Birgit Bülow, Michael Daxner, Karin Döbbeling, Günther Eiselt, Hartmut Eisenhans, Hans-Heinz Emons, Hans-Uwe Erichsen, Alfred Förster, Ulrich Geyer, Karl-Heinz Heinemann, Erich Hödl, Marion Höppner, Gisela Jähnert, Volker Kahl, Klaus-Dieter Kaiser, Ilko-Sascha Kowalczuk, Wolf-Hagen Kraut, Jürgen Kuczyński, Gert Maibaum, Elke Mehnert, Hansgünther Meyer, Hans Joachim Meyer, Matthias Middell, Bernhard Muszynski, Wolfgang Nitsche, Bernd Okun, Inge Pardon, Peer Pasternack, Peter Porsch, Karin Reiche, Edelbert Richter, Martin Robbe, Hans Jörg Sandkühler, Roland Schneider, Wolfgang Schluchter, Hans-Jürgen Schulz, Pirmin Stekeler-Weithofer, Eberhard Tiefensee, Günther Wartenberg, Cornelius Weiss u.a.

3. Jahrgang 1993/94

Themenschwerpunkte: Erneuerungsgruppen bilanzieren * Institution Hochschule und Landeshochschulrecht * Politische Kündigungen in der ostdeutschen Hochschulmedizin - eine Debatte * Gleichstellungsmanagement Ost * Bundestagsdebatte: Industrieforschung in den neuen Bundesländern * Habilitiertentagung in Leipzig * Streitfall Multiple Choice * Studierende 1994 * Berufungsverfahren West und Ost * Singularitäten

Autorinnen: Ernst Badstübner, Tino Bargel, Winfried Beck, Sonja Brentjes, André Debüser, Rainer Eckert, Wolfgang Fach, Marion Höppner, Heidrun Jahn, Matthias Jähne, Dietrich Jörke, Hans-Dieter Klein, Siegfried Kiel, Ilko-Sascha Kowalczuk, Marianne Kriszio, Günther Landgraf, Irène Lischka, Thomas de Maizièrè, Werner Meske, Hans Joachim Meyer, thomas molck, Thomas Neie, Bernd Rabebl, Karin Reiche, Hans-Jürgen Schulz, Jutta & Eberhard Seidel, Peer Pasternack, Gisela Petruschka u.a.

4. Jahrgang 1994/95

Themenschwerpunkte: Forschung über Wissenschaft Ost * Dissertationen in der DDR * Singularitäten * Fern studieren in Ostdeutschland * Archive in Ostdeutschland II * Mittel- und Osteuropa: Wissenschaft im Transit * Sozialistische Intelligenz * Kirche & Hochschule, Theologie & Politik

AutorInnen: Gertraude Buck-Bechler, Anke Burkhardt, Ludwig Elm, Konrad Feiereis, Ulrich Geyer, Jochen Golz, Sabine Gries, Christoph Kähler, Sabine Kebir, Wolfgang Knobloch, Rainer Land, Irene Lischka, Sabine Manning, Lothar Mertens, Eduard Mühle, Alexander Nadiraschwili, Peer Pasternack, Ralf Possekel, Siegfried Prokop, Edelbert Richter, Uwe Schimank, Georg Schuppener, Dieter Voigt, Peter Wicke u.a.

Insgesamt 39 Hefte, 3.664 Seiten. Nachbestellungen nur komplett: DM 500,- zzgl. Versandkosten

Kopiervorlage:

Bestellung

Ich bestelle:

1. ein kostenloses Probeexemplar zum Kennenlernen
2. Nachbestellung 1. - 4. Jahrgang (39 Hefte) DM 500,-
zzgl. Versandkosten
3.mal *hochschule ost* im Jahresabonnement
(4 Hefte incl. DM 10,- Versandkosten) DM 98,-
4.mal *hochschule ost* im PrivatabonnentInnen-Abo
(4 Hefte incl. DM 10,- Versandkosten) DM 39,-
5.mal *hochschule ost* im Abo für Nichtverdienende
(4 Hefte incl. DM 10,- Versandkosten) DM 28,-
(Begründung der Anspruchsberechtigung bitte
unterstreichen: Studierende/r - Erwerbslose/r
- Vorrucheständler/in - Pensionär/in -

Sonstiges:.....)

Die Bezahlung erfolgt nach Rechnungslegung mit dem ersten Heft.
Habe ich mich für 3., 4. oder 5. entschieden, so erkläre ich mich damit einverstanden,
daß sich mein Abonnement jeweils um ein Jahr verlängert, wenn ich es nicht bis vier
Wochen (Poststempel) vor Ablauf der Bestellfrist kündige.

Name

Adresse

Datum

Unterschrift

Es ist mir bekannt, daß meine Bestellung erst wirksam wird, wenn ich sie gegen-
über dem Anbieter nicht innerhalb von zehn Tagen (Poststempel) widerrufe.

2. Unterschrift

Bitte einsenden an:

Arbeitskreis Hochschulpolitische Öffentlichkeit, StuRa Universität Leipzig,
PSF 920, 04009 Leipzig